

Stand: 05.06.2026 19:59:23

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/18835

"Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/18835 vom 07.11.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 116 vom 14.11.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/20553 des UV vom 01.02.2018
4. Beschluss des Plenums 17/20644 vom 07.02.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 123 vom 07.02.2018
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.02.2018



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Bayerisches Wassergesetz

Der vorliegende Gesetzentwurf dient primär der Anpassung des Bayerischen Wassergesetzes an die neuen Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz durch das vom Bund neu erlassene Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 5. Juli 2017, S. 2193) sowie die redaktionelle Bereinigung und Straffung des Bayerischen Wassergesetzes.

2. Bayerisches Naturschutzgesetz

Mit dem Hochwasserschutzgesetz II wird ein Vorkaufsrecht für die Länder für Hochwasserschutzmaßnahmen eingeführt. Dieses Vorkaufsrecht soll in Bayern parallel zum Vorkaufsrecht im Bayerischen Naturschutzgesetz geregelt werden. Dadurch ergibt sich auch ein Änderungsbedarf im Bayerischen Naturschutzgesetz.

3. Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Bayerische Wassergesetz enthält an verschiedenen Stellen Zuständigkeitsregelungen betreffend den Erlass von Rechtsverordnungen. Es besteht Änderungsbedarf, da Delegationen von Verordnungsermächtigungen gesammelt in der Delegationsverordnung abgebildet werden sollen.

B) Lösung

1. Bayerisches Wassergesetz

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das bisherige Bayerische Wassergesetz an das Hochwasserschutzgesetz II und die damit verbundenen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz angepasst werden. Außerdem ist aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eine Zuständigkeitsbestimmung für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften erforderlich.

Im Weiteren hält Bayern an seiner vom Bundesrecht abweichenden Gesetzgebung betreffend Grünlandumbruch (kein Verbot, sondern nur Genehmigungsvorbehalt; Art. 46) fest. Durch das im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung vom Bund neu erlassene Hochwasserschutzgesetz II bedarf es eines neuen Erlasses der Regelung. Ohne Neuerlass würde die strengere bundesrechtliche Regelung (Verbot) gelten.

Für die bisher geltende Landes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) bleibt neben der AwSV kein Raum mehr, so dass diese aufgehoben wird.

2. Bayerisches Naturschutzgesetz

Die Bestimmungen zum Vorkaufsrecht im Bayerischen Wassergesetz und im Bayerischen Naturschutzgesetz werden parallel gehalten.

3. Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen

Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, werden Regelungen aus dem Bayerischen Wassergesetz in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

C) Alternativen

Geeignete Alternativen bestehen sowohl im Hinblick auf das Bayerische Wassergesetz, das Bayerische Naturschutzgesetz als auch die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nicht.

D) Kosten

1. Staat

a) Bayerisches Wassergesetz

Das vorliegende Gesetz enthält überwiegend redaktionelle oder klarstellende Änderungen aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes II, die kostenneutral sind. Nachfolgend werden nur Änderungen zum bisherigen Bayerischen Wassergesetz dargestellt.

– Vorkaufsrecht (Art. 57 a)

Über die Frage des „Ob“ der Einführung eines Vorkaufsrechts für die Länder für Hochwasserschutzmaßnahmen hat bereits der Bund mit dem Hochwasserschutzgesetz II entschieden und die Kostenfrage in der zugehörigen Gesetzesbegründung dargelegt. Im Landesrecht werden die Details geregelt; kostentechnisch sind daher auch nur diese zu ermitteln und bewerten.

Das Vorkaufsrecht soll es erleichtern, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlichen Grundstücke zu erwerben. Es wird eingeräumt, um den Vollzugsaufwand zu reduzieren. Bereits nach geltendem Recht erwirbt der Freistaat Bayern Flächen für Hochwasserschutzmaßnahmen. Mit dem Vorkaufsrecht sollen der Aufwand und die Zeit für den Flächenerwerb verringert werden. Ein Mehraufwand entsteht beim Vollzug des Vorkaufsrechts für das Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter. Zum einen muss das Verzeichnis, auf das sich das Vorkaufsrecht bezieht, erstellt und gepflegt werden. Dies er-

folgt zentral beim Landesamt für Umwelt. Zum anderen muss das Wasserwirtschaftsamt, wenn es sein Vorkaufsrecht ausüben will, die Entscheidung mitteilen und das Grundstück kaufen. Dazu kommt die Verwaltung der gekauften Grundstücke. Diesem Aufwand gegenüberzustellen ist die Erleichterung bei der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen. Es lässt sich zurzeit nicht abschätzen, in welchem Umfang vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird.

– Baubegleitende Bauabnahme (Art. 61)

Ist eine bauliche Anlage von ihrer Konstruktion und Ausführung so beschaffen, dass eine Überprüfung der beschiedsgemäßen Herstellung nur durch eine baubegleitende Bauabnahme gewährleistet ist, so konnte die zuständige Behörde bereits bislang dies als Auflage in der Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung festlegen. In diesen Fällen waren nach der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) die Behörden bereits jetzt dahin gehend gebunden, eine baubegleitende Baumaßnahmen zu fordern. Mit der Regelung in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 BayWG ergeben sich für den Staat als Bauherr von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in der Praxis keine Änderungen und damit keine Mehrkosten.

– Zuständigkeit (Art. 63 Abs. 3a)

Die Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen war bislang in § 18 VAwS geregelt. Neue Kosten entstehen hierfür nicht.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften wird neu geschaffen. Es ist aber nur mit einer geringen Zahl von Antragstellern, die ihren Sitz in Bayern haben, zu rechnen. Zudem sind die Anerkennungsvoraussetzungen für Güte- und Überwachungsgemeinschaften vergleichbar zu den Voraussetzungen der Anerkennung von Sachverständigenorganisationen, so dass kein nennenswerter Mehraufwand zu erwarten ist.

b) Bayerisches Naturschutzgesetz

Keine

c) Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen

Keine

2. Kommunen

a) Bayerisches Wassergesetz

– Satzungsermächtigung (Art. 42)

Nach Art. 42 Abs. 4 Satz 1 BayWG setzen die Gemeinden ihre Beitrags- bzw. Vorschussansprüche für einen von ihnen durchgeführten Pflichtausbau bzw. für den ihnen erwachsenden Aufwand nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayWG selbst fest. Die Geltendmachung des Anspruchs ist bislang mittels eigenen Leistungsbescheids durch die Gemeinde möglich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Satzungsermächtigung für den Erlass einer Beitragssatzung durch die Gemeinden aufgenommen. Dies beinhaltet keine Pflicht für die Kommunen, eine derartige Satzung zu erlassen. Sie können wie bisher weiterhin nur Bescheide (ohne vorherige Satzung) ausstellen. Das lässt allen Kommunen freie Hand und rechtliche Eigenverantwortung. Bzgl. der Höhe der Ansprüche der Gemeinden ändert sich durch die Satzungsermächtigung nichts. Für die Kommunen fällt einmalig Aufwand für den Erlass einer Satzung an. Auch bislang musste eine Gemeinde, wenn sie ihre Kosten für den Ausbau umlegen wollte, für die Beitragserhebung einen konkreten Beitragsmaßstab, den Kreis der Beitragspflichtigen und die Grundsätze der Beitragserhebung ermitteln und festlegen. Das sind die gleichen Parameter, die auch im Rahmen einer Satzung zu prüfen und festzulegen sind. Durch einen Satzungsbeschlusses ist kein nennenswerter Mehraufwand für die Kommunen zu erwarten.

– Vorkaufsrecht (Art. 57 a)

Für die Kommunen fallen keine zusätzlichen Kosten an.

– Baubegleitende Bauabnahme (Art. 61)

Ist eine bauliche Anlage von ihrer Konstruktion und Ausführung so beschaffen, dass eine Überprüfung der bescheidsgemäßen Herstellung nur durch eine baubegleitende Bauabnahme gewährleistet ist, so konnte dies die zuständige Behörde bereits bislang als Auflage in der Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung festlegen. In diesen Fällen waren nach der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) die Behörden bereits dahingehend gebunden, eine baubegleitende Baumaßnahme zu fordern. Mit der Regelung in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 BayWG ergeben sich für die Kommunen als Bauherr von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in der Praxis keine Änderungen und damit keine Mehrkosten.

b) Bayerisches Naturschutzgesetz

Keine

c) Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen

Keine

3. *Wirtschaft, Bürger*

a) **Bayerisches Wassergesetz**

- Satzungsermächtigung (Art. 42)

Nach Art. 42 Abs. 4 Satz 1 BayWG setzen die Gemeinden ihre Beitrags- bzw. Vorschussansprüche für einen von ihnen durchgeführten Pflichtausbau bzw. für den ihnen erwachsenden Aufwand nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayWG selbst fest. Die Kommunen können eine Satzung erlassen und auf Grundlage der Satzung die Einzelbeiträge festsetzen oder wie bisher nur Bescheide (ohne vorherige Satzung) ausstellen. Für die Wirtschaft ergeben sich daraus keine Mehrkosten. Bzgl. der Höhe der Beiträge ändert sich nichts; sie richtet sich wie bislang nach dem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr), den ein Wirtschaftsunternehmen oder Bürger von dem Ausbau hat.

- Vorkaufsrecht (Art. 57a)

Der Gesetzentwurf sieht eine Verschärfung gegenüber dem bundesrechtlich geregelten Vorkaufsrecht dahin gehend vor, dass der Vorkaufsberechtigte den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufs bestimmen kann, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert deutlich überschreitet. Grundstückseigentümer haben dadurch zwar keine Mehrkosten, allerdings könnte ihnen ein zusätzlicher Gewinn entgehen. Sie sind durch die Möglichkeit des Rücktritts aber ausreichend geschützt.

- Baubegleitende Bauabnahme (Art. 61)

Ist eine bauliche Anlage von ihrer Konstruktion und Ausführung so beschaffen, dass eine Überprüfung der bescheidsgemäßen Herstellung nur durch eine baubegleitende Bauabnahme gewährleistet ist, so konnte dies die zuständige Behörde bereits bislang als Auflage in der Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung festlegen. In diesen Fällen waren nach der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) die Behörden bereits dahin gehend gebunden, eine baubegleitende Baumaßnahme zu fordern. Mit der Regelung in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 BayWG ergeben sich für die Wirtschaft und Bürger als Bauherr von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in der Praxis keine Änderungen und damit keine Mehrkosten.

b) **Bayerisches Naturschutzgesetz**

Keine

c) **Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

§ 1 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 4 Satz 1 werden die Wörter „Benutzungsbedingungen und Auflagen“ durch die Wörter „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ ersetzt.
3. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „ist derjenige, in dessen“ werden durch die Wörter „sind diejenigen, in deren“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 26 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 24“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 3 und Art. 26“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 Satz 2 und Art. 27“ ersetzt.
4. Art. 17 wird wie folgt gefasst:

„Art. 17
Rechtsverordnungen zum WHG
(zu den §§ 23 und 24 WHG, abweichend von
§ 23 Abs. 1 und 2 und § 24 Abs. 1 WHG)

 - (1) Die Ermächtigungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, § 24 Abs. 3 Satz 1 WHG werden auf das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übertragen.
 - (2) § 23 Abs. 2 WHG findet keine Anwendung.
 - (3) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, an Stelle der Bundesregierung im Rahmen des Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 7, § 23 Abs. 1 Nr. 8 – auch in Verbindung mit § 50 Abs. 5, § 23 Abs. 1 Nr. 10 bis 13 und § 24 WHG zu erlassen.
²Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach

diesen Vorschriften finden nur Anwendung, solange und soweit das Staatsministerium von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 keinen Gebrauch gemacht hat.“

5. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3.
6. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „im Sinne des § 36 WHG“ eingefügt und die Wörter „, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist“ durch die Wörter „geboten ist, insbesondere um schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „eine Entscheidung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
7. In Art. 22 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „und des Freistaates Bayern“ gestrichen.
8. In Art. 23 Abs. 3 wird das Wort „allein“ gestrichen.
9. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 22 und 23) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind

 1. für Gewässer erster und zweiter Ordnung, Wildbäche und Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland bilden, der Staat,
 2. für die übrigen Gewässer die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, verpflichtet, innerhalb ihres Gebiets die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen.“
10. Art. 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und werden die Wörter „der Rechtsverordnung“ durch die Wörter „einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
11. In Art. 39 Abs. 1 einleitender Satzteil wird die Angabe „Art. 42 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 42 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
12. Art. 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Sie können dazu durch Satzung das Nähere, insbesondere den Beitragsmaßstab und die Grundsätze der Beitragserhebung, regeln.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Art. 27 Abs. 1 und 3“ wird durch die Wörter „Art. 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3“ ersetzt.
13. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Art. 51 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach den Wörtern „Landesamt für Umwelt“ wird die Angabe „(LfU)“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.
- d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Wörter „Sätzen 1 bis 4“ werden durch die Wörter „Sätzen 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
14. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 78 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 1 WHG sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweiligen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden zur Information der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen; Art. 47 bleibt unberührt.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „zur vorläufigen Sicherung und zur Festsetzung“ durch die Wörter „zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit, der vorläufigen Sicherung oder der Festsetzung“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „von der Kreisverwaltungsbehörde“ gestrichen.
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) In der Rechtsverordnung kann für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlich ist; § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WHG ist nicht anzuwenden.“
- e) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Ist im Einzelfall bei baulichen Anlagen eine Erfüllung der Ausgleichspflicht für verlorene Rückhalteraum nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a WHG nicht möglich, so können die Ausgleichsverpflichteten diese durch Beteiligung an der Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet erfüllen, soweit die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft zustimmt; § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG gilt entsprechend.“
15. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
„(1) Für Wildbachgefährdungsbereiche gilt § 76 Abs. 3 WHG entsprechend.“
- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 3 WHG gilt“ durch die Wörter „§ 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 2 WHG gelten“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Sonstige Überschwemmungsgebiete im Sinne des Art. 46 Abs. 3 können vorläufig gesichert werden; Satz 1 gilt entsprechend.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
16. In Art. 48 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt“ durch die Angabe „LfU“ ersetzt.
17. In Art. 51 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 bis 5“ ersetzt
18. Art. 52 wird aufgehoben.
19. In Art. 55 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „LStVG“ durch die Wörter „des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.
20. In der Überschrift des Teils 4 wird das Wort „Ausgleich“ durch das Wort „Vorkaufsrecht“ ersetzt.
21. Nach Art. 57 wird folgender Art. 57a eingefügt:
„Art. 57a
Vorkaufsrecht (Zu § 99a WHG)
(1) ¹Das LfU führt ein Verzeichnis über die Grundstücke, für die dem Freistaat Bayern ein Vorkaufsrecht nach § 99a WHG zusteht. ²Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. ³Notare dürfen das Verzeichnis elektronisch einsehen und bedürfen hierfür nicht der Darlegung eines berechtigten Interesses.
(2) ¹Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG erfolgt durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt. ²Die

Mitteilung gemäß § 469 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über den Verkauf eines Grundstücks im Sinne des § 99a Abs. 1 WHG ist gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt abzugeben.

(3) ¹Abweichend von § 464 Abs. 2 BGB kann der Vorkaufsberechtigte den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufs bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert deutlich überschreitet. ²In diesem Fall ist der Verpflichtete berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. ³Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 BGB entsprechend anzuwenden.“

22. In Art. 58 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 wird vor dem Wort „Gewässeraufsicht“ das Wort „gesamte“ eingefügt.
23. Art. 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Kann durch eine Bauabnahme nach Fertigstellung der Baumaßnahmen die bescheidsgemäße Ausführung oder eine Abweichung von der zugelassenen Ausführung nicht mehr festgestellt werden, ist eine baubegleitende Bauabnahme zu fordern.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
24. In Art. 62 Abs. 2 wird nach dem Wort „Boden-“ das Wort „ , Biota- “ eingefügt.
25. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt“ durch die Angabe „LfU“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4) ¹Für den Vollzug der §§ 52 bis 63 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das LfU zuständig. ²Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften mit Sitz in Bayern werden vom LfU anerkannt. ³Sie unterliegen der Aufsicht durch das LfU.“
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
26. Art. 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
„¹Für die folgenden Benutzungen außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Altlastenkataster eingetragener Flächen ist die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 im Verfahren nach Art. 42a Abs. 1 BayVwVfG durchzuführen.“

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Entscheidet die zuständige Behörde nicht innerhalb der Frist nach Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG, gilt die Erlaubnis als erteilt.“

27. In Art. 72 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „Die §§ 232, 234 bis 240 BGB“ ersetzt.
28. In Art. 73 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 31 Abs. 3“ ersetzt.
29. Art. 74 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „ausübt“ die Wörter „oder entgegen Art. 28 Abs. 5 Wasserfahrzeuge an oder in Gewässern für die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Dritte bereithält“ eingefügt.
- bb) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Art. 18 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 18 Abs. 3“ ersetzt.
- bbb) Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e eingefügt:
„e) zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets (Art. 46 Abs. 3 in Verbindung mit § 78a Abs. 5 WHG),“.
- ccc) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. f.
- cc) In Nr. 8 Buchst. b wird die Angabe „Art. 72 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 71 Abs. 1 Satz 1“ und die Angabe „Art. 72 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 71 Abs. 2“ ersetzt.
- dd) In Nr. 9 wird die Angabe „Art. 60 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 60 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 WHG, § 53 Abs. 4 WHG“.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
„b) zum Hochwasserschutz (Art. 46 Abs. 5 und 6),“.
- bbb) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. c und d.
30. Art. 77 wird aufgehoben.
31. Der bisherige Art. 79 wird Art. 77 und in der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
32. Art. 81 wird aufgehoben.

33. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Spalte 5 „Länge in km“ oder „Fläche in km²“ wird gestrichen.
- b) In Lfd. Nr. 2 Spalte 3 wird das Wort „Schweinebachs“ durch das Wort „Schweinachbachs“ ersetzt.
- c) Lfd. Nr. 3 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst:
„einschließlich Altmühlsee mit Altmühlzuleiter, Nesselbachzuleiter und Altmühlüberleiter“.
- d) In Lfd. Nr. 5 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst:
„einschließlich Alte Ammer“.
- e) In Lfd. Nr. 6 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst:
„einschließlich Amperstausee Fürstenfeldbruck“.
- f) In Lfd. Nr. 18 Spalte 3 werden die Wörter „bei Kiefersfelden“ gestrichen.
- g) In Lfd. Nr. 21 Spalte 3 wird wie folgt gefasst:
„Mündung in den Froschgrundsee“.
- h) In Lfd. Nr. 23 neue Spalte 5 wird das Wort „Wasserspeicher“ gestrichen.
- i) In Lfd. Nr. 39 Spalte 3 wird das Wort „Bina“ durch das Wort „Altbina“ ersetzt.
- j) In Lfd. Nr. 39a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 3 wird die Angabe „B 309“ durch die Angabe „St2520 (ehem. B 309)“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 4 wird das Wort „Einmündung“ durch das Wort „Mündung“ ersetzt.
- k) In Lfd. Nr. 40 Spalte 3 werden die Wörter „bei Melleck“ gestrichen.
- l) In Lfd. Nr. 42 Spalte 3 werden die Wörter „bei der Saalachmündung“ gestrichen.
- m) In Lfd. Nr. 52 neue Spalte 5 werden nach dem Wort „Vilstalsee“ die Wörter „ , Vilskanal, Binnenvorfluter Nord, Kugelgraben ab Gemeindevverbindungsstraße Haunersdorf-Mettenhausen und Altviß“ ergänzt.
- n) In Lfd. Nr. 55 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst:
„einschließlich Flutmulde in Kulmbach“.
- o) In Lfd. Nr. 60 neue Spalte 5 wird das Wort „Einmündung“ durch das Wort „Mündung“ ersetzt.
- p) Die Zeile nach Lfd. Nr. 61 wird gestrichen.

§ 2

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Art. 39 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Im bisherigen Satz 2 wird die Satznummerierung und die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
2. In Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 464 Abs. 2 BGB“ ersetzt und die Wörter „in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise“ gestrichen.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

Die Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 5 wird ein Komma angefügt.
 - b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. § 50 Abs. 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 3 wird ein Komma angefügt.
 - b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
„4. § 51 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 78a Abs. 4 und 5 WHG, § 86 Abs. 1 Satz 1 WHG“.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens] tritt die Anlagenverordnung (VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBl. S. 63, BayRS 753-1-4-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 364 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines****1. Bayerisches Wassergesetz**

Es besteht Anpassungsbedarf am geltenden Bayerischen Wassergesetz durch das im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG) vom Bund neu erlassene Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 5. Juli 2017, S. 2193), das u. a. Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorsieht. Regelungen im Landesrecht werden notwendig, weil der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis nur eingeschränkt Gebrauch gemacht und darüber hinaus die Detailregelungen den Ländern überlassen hat. Wassergesetzliche Regelungen des Bundes unterliegen ferner, soweit sie nicht stoff- oder anlagenbezogen sind, der Abweichungsbefugnis der Länder (Art. 72 Abs. 3 GG).

Primäres Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Anpassung an die neuen Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes II sowie die redaktionelle Bereinigung und Straffung des Bayerischen Wassergesetzes.

An neuen Regelungen sind insbesondere folgende Bestimmungen hervorzuheben:

- Satzungsermächtigung (Art. 42)

Nach Art. 42 Abs. 4 Satz 1 BayWG setzen die Gemeinden ihre Beitrags- bzw. Vorschussansprüche für einen von ihnen durchgeführten Pflichtausbau bzw. für den ihnen erwachsenden Aufwand nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayWG selbst fest. Für den Erlass einer Beitragssatzung durch die Gemeinden wird eine Ermächtigungsgrundlage aufgenommen.

- Vorkaufsrecht (Art. 57a)

Das Hochwasserschutzgesetz II führt mit dem neuen § 99a WHG ein Vorkaufsrecht für die Länder an Grundstücken, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden, ein. Die nähere Ausgestaltung erfolgt im Bayerischen Wassergesetz, angelehnt an die Regelung zum Vorkaufsrecht im Bayerischen Naturschutzgesetz (Art. 39 BayNatSchG).

Daneben ist eine neue Zuständigkeitsregelung für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach der Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) erforderlich. Mit dem vollständigen Inkrafttreten der AwSV zum 1. August 2017 existiert eine abschließende Regelung auf Bundesebene mit hoher Regelungsdichte.

2. Bayerisches Naturschutzgesetz

Mit dem Hochwasserschutzgesetz II wird ein Vorkaufsrecht für die Länder für Hochwasserschutzmaßnahmen eingeführt. Dieses Vorkaufsrecht soll in Bayern parallel zum Vorkaufsrecht im Bayerischen Naturschutzgesetz geregelt werden. Dadurch ergibt sich auch ein Änderungsbedarf im Bayerischen Naturschutzgesetz.

3. Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das BayWG enthält an verschiedenen Stellen Zuständigkeitsregelungen betreffend den Erlass von Rechtsverordnungen. Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, werden diese Regelungen in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

4. Inkrafttreten; Außerkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 21. April 2017 (BGBl. I S. 905) stellt eine abschließende Regelung auf Bundesebene dar. Für eine daneben bestehende Landesverordnung verbleibt kein Raum. Die Anlagenverordnung ist daher aufzuheben.

B) Zwingende Notwendigkeit**1. Bayerisches Wassergesetz**

Der Gesetzentwurf ist zwingend notwendig, um das Bayerische Wassergesetz an die Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz durch das Hochwasserschutzgesetz II des Bundes anzupassen. Mit dem Hochwasserschutzgesetz II haben sich Normen und Absätze im WHG verändert, so dass Verweise des BayWG auf das WHG unrichtig werden.

Sofern Bayern bei wassergesetzlichen Regelungen des Bundes, die nicht stoff- oder anlassbezogen sind, von seiner Abweichungsbefugnis weiterhin Gebrauch machen will, ist der Neuerlass der entsprechenden bayerischen Regelungen erforderlich. Ohne Neuerlass würden diese aufgrund vorrangigen Bundesrechts unwirksam und würde damit das strengere Bundesrecht gelten. Dies betrifft die Regelungen in Art. 46 Abs. 4 und Abs. 7 BayWG. Hier werden die landesrechtlichen Vorgängerregelungen inhaltsgleich übernommen, um die weniger strengen Regelungen fortzuführen und die bayerischen Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu entlasten.

Der Gesetzentwurf enthält weiterhin verschiedene Änderungen, die der Rechtsbereinigung dienen.

Aufgrund des Inkrafttretens der AwSV ist eine Zuständigkeitsbestimmung zwingend erforderlich, weil es für die Anerkennung und Überwachung von Güte-

und Überwachungsgemeinschaften bislang keine Zuständigkeitsregelung in Bayern gibt und die Zuständigkeitsregelung in der VAWS für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen mit deren Aufhebung entfällt.

2. Bayerisches Naturschutzgesetz

Die beiden Bestimmungen zum Vorkaufsrecht im Bayerischen Wassergesetz und Bayerischen Naturschutzgesetz müssen parallel gehalten werden.

3. Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen

Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, werden Regelungen aus dem BayWG in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

4. Inkrafttreten; Außerkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 21. April 2017 (BGBl. I S. 905) stellt eine abschließende Regelung auf Bundesebene dar. Für eine daneben bestehende Landesverordnung verbleibt kein Raum. Die Anlagenverordnung ist daher aufzuheben

C) Zu den einzelnen Änderungen

1. Zu § 1 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

Zu Nr. 1

Die Datenbank Bayern.Recht und die Verlage erstellen für die Normen eigene redaktionelle Inhaltsübersichten. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nur noch für die erste Veröffentlichung der Stammnorm im GVBl. erforderlich und wird ab der ersten Änderung nicht mehr benötigt. Zur Vermeidung eines weiteren Pflegeaufwands wird die Inhaltsübersicht deshalb gestrichen.

Zu Nr. 2

Die Wörter „Benutzungsbedingungen und Auflagen“ sind aufgrund des Wortlauts des § 13 WHG überholt und werden durch die dementsprechenden Wörter „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ ersetzt.

Zu Nr. 3 Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa und bb

Der Wortlaut des bisherigen Art. 16 Abs. 2 BayWG bringt nicht eindeutig zum Ausdruck, dass auch eine Personenmehrheit zur Unterhaltung und, soweit erforderlich, auch zum Betrieb von Anlagen zur Benutzung von Gewässern, deren Erlaubnis, Bewilligung, altes Recht oder alte Befugnis erloschen ist, verpflichtet sein kann, sofern mehrere Personen ein Interesse am Fortbestand der Anlage haben. Die Wörter „ist derje-

nige“ werden deshalb klarstellend durch die Wörter „sind diejenigen“ ersetzt. Der bisherige Absatz 2 wird dabei zu Abs. 2 Satz 1. Im nachfolgenden Satz 2 wird im Hinblick auf eine mögliche Personenmehrheit eine Regelung zum internen Verhältnis der Unterhaltungs- und Betriebspflichten getroffen. Art. 26 Abs. 2 Satz 2 findet dabei sinngemäße Anwendung, da durch das dort verankerte Prinzip des Vorteilsausgleichs (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) eine Lösung für den Umfang der Verpflichtungen des Einzelnen, je nach Interesse am Fortbestand der Anlage, herbeigeführt werden kann.

Zu Nr. 3 Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa

Der Verweis in Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayWG auf Art. 24 BayWG ist unvollständig. Welche Körperschaften von Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayWG erfasst werden sollen, ist in concreto in Art. 24 Abs. 2 BayWG geregelt.

Zu Doppelbuchst. bb

Der bisherige Verweis in Art. 16 Abs. 3 Satz 3 BayWG auf Art. 25 Abs. 3 BayWG und Art. 26 BayWG stellt ein redaktionelles Versehen dar. Deshalb werden die Angabe „Art. 25 Abs. 3“ durch die Wörter „Art. 26 Abs. 2 Satz 2“ und die Angabe „Art. 26“ durch die Wörter „Art. 27“ ersetzt, so dass nunmehr auf die einschlägigen Regelungen zur Kostentragung verwiesen wird.

Zu Nr. 4

Art. 17 BayWG nimmt die Systematik der §§ 23 und 24 WHG auf, lediglich die grundlegenden Vorgaben für die Ordnung des Wasserhaushalts auf gesetzlicher Ebene zu regeln und die Detailfragen einer Regelung durch Rechtsverordnung vorzubehalten.

Als der bisherige Art. 17 BayWG geschaffen wurde, gab es die Norm des § 23 Abs. 3 WHG noch nicht. Früher wurde teilweise die Ansicht vertreten, § 23 Abs. 1 WHG entfalte eine Sperrwirkung für die Landesgesetzgebung auf Verordnungsebene; die Sperrwirkung wurde mit § 23 Abs. 3 WHG beseitigt.

Art. 17 Abs. 1 BayWG betrifft den Fall, dass die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 bzw. § 24 Abs. 1 WHG keinen Gebrauch gemacht hat. Die Ermächtigung nach § 23 Abs. 3 Satz 1, § 24 Abs. 3 Satz 1 WHG werden auf das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übertragen.

Art. 17 Abs. 3 BayWG betrifft den Fall, dass die Bundesregierung von ihrer Ermächtigungsgrundlage Gebrauch macht. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung hiervon abweichende Regelungen treffen bzw. gehen Regelungen des Staatsministeriums Regelungen der Bundesregierung vor im Rahmen des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 WHG. Solange und soweit das Staatsministerium von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht hat und hierzu eine Abweichungsbefugnis für

die Ländern nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG besteht, wird jede bundesrechtliche Ordnungsregelung in ihrer Geltung für Bayern ausgeschlossen (Art. 17 Absatz 3 BayWG).

Gleiches gilt im Hinblick auf das Verhältnis zu § 24 WHG.

Mit der Regelung in Art. 17 Absatz 2 BayWG wird von der in § 23 Abs. 2 WHG geregelten Auswahl der beteiligten Kreise abgewichen. Es ist ausreichend, eine vor Erlass von Verordnungen auf Bayern beschränkte Verbandsanhörung der von der jeweiligen Regelungsthematik in ihren Aufgaben berührten Verbände in der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung zu regeln. Es besteht keine zwingende Notwendigkeit, dies in einem Gesetz zu regeln.

Zu Nr. 5 Buchst. a

Für die Regelung in Art. 18 Abs. 3 BayWG besteht kein Bedarf mehr. Die Regelung in Art. 18 Abs. 3 BayWG ist der Vorgängerregelung im alten Art. 23 BayWG geschuldet. Danach übten Personen, die an einer organisierten Veranstaltung teilnahmen, Gemeingebrauch nur aus, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist. Der aktuelle Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) enthält die frühere Einschränkung des alten Art. 23 BayWG nicht mehr. Dies bedeutet, dass auch mit Streichung des Art. 18 Abs. 3 BayWG Veranstaltungen unter die Regelung zum Gemeingebrauch in Art. 18 BayWG fallen. Für Maßnahmen, die den Gemeingebrauch im Rahmen von gewerblich organisierten Veranstaltungen betreffen, können Gemeingebrauchsregelungen im Sinne des Art. 18 Abs. 4 BayWG durch die Kreisverwaltungsbehörden getroffen werden. Daneben können Maßnahmen auch auf das Bayerische Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) gestützt werden. Das LStVG und das BayWG stehen insofern gleichberechtigt nebeneinander. Art. 19 LStVG ist neben Art. 18 BayWG anwendbar.

Zu Nr. 5 Buchst. b

Folgeänderung der Anpassung unter Buchst. a.

Zu Nr. 6 Buchst. a

Nach Art. 20 Abs. 1 BayWG in Verbindung mit § 36 WHG sind bei Gewässern erster und zweiter Ordnung Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern genehmigungspflichtig. Demgegenüber kann nach dem Wortlaut des bisherigen Art. 20 Abs. 2 BayWG bei Gewässern dritter Ordnung eine Genehmigungspflicht ausschließlich für Anlagen an Gewässern begründet werden. Eine derartige Einschränkung ist sachlich nicht geboten. Deshalb wird ein Verweis auf Anlagen im Sinne des § 36 WHG aufgenommen. Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Die Verordnungsermächtigung bindet die Einführung der Genehmigungspflicht an die Erforderlichkeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit. Anstelle des

bisherigen Verweises auf die in § 36 WHG genannten Gründe werden diese Gründe direkt in Art. 20 Abs. 2 genannt. Dies dient der besseren Lesbarkeit.

Zu Nr. 6 Buchst. b

Die Änderung des Verweises von § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG auf § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG ist eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des WHG im Rahmen des Hochwasserschutzgesetzes II. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden in Art. 20 Abs. 5 Satz 1 BayWG auch Zulassungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG aufgenommen, der das Verhältnis der Anlagengenehmigung zu anderen (abschließend aufgezählten) Gestattungen regelt. Sonstige Anlagen im Sinne des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG bedürften anderenfalls (falls keine anderweitigen Regelungen in Festsetzungsverordnungen für Überschwemmungsgebiete bestehen) beider Genehmigungen. Dies ist nicht verwaltungsökonomisch und schafft einen erheblichen Mehraufwand. Durch die Aufnahme des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG, der sich auch auf Abgrabungen bezieht, wird erreicht, dass auch im Hinblick auf mögliche Zulassungspflichten nach dem Bayerischen Abtragungsgesetz (BayAbgrG) eine Konzentration auf eine Entscheidung ermöglicht wird.

Zwar soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur eine Genehmigung erteilt werden. Das entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der materiellen Voraussetzungen. Infolgedessen ist ein klarstellender Hinweis erforderlich, dass die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG im Verfahren nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sowie § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG zu beachten sind.

Zu Nr. 7

Art. 22 Abs. 2 Nr. 1 BayWG bestimmt für Gewässer dritter Ordnung, die die Grenze der Bundesrepublik Deutschland bilden, die Unterhaltszuständigkeit des Freistaats Bayern. Die bisherige zusätzliche Nennung der Grenze des Freistaats Bayern ist entbehrlich und wird daher gestrichen. Innerstaatliche Gewässer, die die Grenze des Freistaats Bayern mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland bilden, fallen nicht darunter.

Zu Nr. 8

Das Wort „allein“ stand in einem gewissen Widerspruch zu den Wörtern „wenn und soweit“. Mit der Streichung des Wortes „allein“ wird dieser Widerspruch im Gesetzestext bereinigt und gestrafft. Bereits durch die Verwendung des Wortes „soweit“ wird die Übertragungsmöglichkeit der Unterhaltungslast auf Dritte auf den Umfang begrenzt, in dem die Unterhaltung dem Dritten dient.

Zu Nr. 9

Art. 24 Abs. 2 wird inhaltsgleich, aber sprachlich übersichtlicher gestaltet. Der neue Aufbau differenziert vergleichbar zur Regelung in Art. 22 BayWG nach den unterschiedlichen Gewässerarten. Dies dient der besseren Lesbarkeit.

Zu Nr. 10 Buchst. a**Zu Doppelbuchst. aa**

Untersuchungen nach § 50 Abs. 5 WHG können auch durch Rechtsverordnung der Landesregierung angeordnet werden. Nach § 50 Abs. 5 Satz 3 WHG kann die Landesregierung die Ermächtigung nach § 50 Abs. 5 Satz 1 WHG auf andere Landesbehörden übertragen. Diese Delegation war bisher in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayWG geregelt. Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, wird diese Regelung in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

Zu Doppelbuchst. bb

Die Änderung ist Folge der Anpassung unter Doppelbuchst. aa.

Zu Nr. 10 Buchst. b

Art. 31 Abs. 2 BayWG regelte bislang die Delegation zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten auf die Kreisverwaltungsbehörden. Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, wird diese Regelung in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

Zu Nr. 10 Buchst. c

Die Änderung ist Folge der Anpassung unter Buchst. b.

Zu Nr. 11

Der Verweis in Art. 39 Abs. 1 BayWG auf Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayWG wird redaktionell berichtigt.

Zu Nr. 12 Buchst. a

Nach Art. 42 Abs. 4 Satz 1 BayWG setzen die Gemeinden ihre Beitrags- bzw. Vorschussansprüche für einen von ihnen durchgeführten Pflichtausbau bzw. für den ihnen erwachsenden Aufwand nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayWG selbst fest. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Beschluss vom 08.12.2014 (Az.: 8 B 14.1672) Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Art. 42 Abs. 2 BayWG geäußert. Der Ausbaubeitrag wurde in dem Beschluss als Abgabe eingeordnet. Der Abgabentatbestand sei nicht hinreichend bestimmt geregelt, insbesondere sei die Definition des Begriffs „Vorteil“ zu unbestimmt. Art. 42 Abs. 1 bis 4 BayWG enthalte in seiner jetzigen Fassung auch keine Rechtsgrundlage etwa für den Erlass von Beitragssatzungen, mit denen der konkrete Beitragsmaßstab, der Kreis der Beitragspflichtigen und die Grundsätze der Beitragserhebung festgelegt werden können. Die Äußerung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs erfolgte in einem obiter dictum, also als rechtliche Ausführungen zur Urteilsfindung, die über das Erforderliche hinausgehen und auf denen das Urteil dementsprechend nicht beruhte.

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des Art. 42 Abs. 2 BayWG ist umstritten. Die Staatsregierung geht von deren Verfassungsmäßigkeit aus. Der Ausbaubeitrag wurde bislang als spezialgesetz-

lich geregelter, öffentlich-rechtlicher Aufwendungersatz- bzw. Erstattungsanspruch eingeordnet. Für einen solchen gelten die strengen Bestimmtheitsanforderungen für öffentliche Abgaben nicht. Ein Vergleich mit anderen Bundesländern hat ergeben, dass die Regelungen dort überwiegend deckungsgleich sind.

Höchst vorsorglich wird Art. 42 BayWG angepasst und eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Beitragssatzung aufgenommen.

Zu Nr. 12 Buchst. b

Durch den Verweis auf Art. 27 Abs. 1 Satz 1 BayWG wird klargestellt, dass eine Deckelung der Beiträge, die sich aus dem Verweis auch auf Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayWG ergeben könnte, nicht gewollt ist.

Zu Nr. 13 Buchst. a

Bisher besteht für das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen der Erstellung von Risikomanagementplänen keine gesetzliche Ermächtigung für den Abschluss von Verwaltungsabkommen. Dies soll durch den Verweis auf Art. 51 Abs. 1 Satz 6 BayWG, der bereits eine derartige Ermächtigung bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthält, herbeigeführt werden.

Zu Nr. 13 Buchst. b

Redaktionelle Ergänzung.

Zu Nr. 13 Buchst. c und d

Die Änderung ist eine Folge der Anpassung unter Buchst. a.

Zu Nr. 14 Buchst. a

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung des Verweises aufgrund der Änderung des WHG im Rahmen des Hochwasserschutzgesetzes II. Zugleich wird § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a WHG aufgenommen, weil Art. 46 Abs. 7 BayWG eine hiervon abweichende Regelung trifft.

Zu Nr. 14 Buchst. b**Doppelbuchst. aa**

Die Änderung des Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG dient der Klarstellung, dass nicht jedes ermittelte Überschwemmungsgebiet zwangsläufig vorläufig gesichert werden muss. Es besteht lediglich ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit über bestehende Gefahren, ohne dass hierdurch eine zwingende Rechtsfolge gesetzt werden soll. Der derzeitige Wortlaut ist insofern missverständlich. Es muss daher zwischen zwei Arten der öffentlichen Bekanntmachung unterschieden werden. Grundsätzlich dient die Bekanntmachung als solche der reinen Information der Öffentlichkeit. Ihr kann jedoch im Rahmen des Art. 47 BayWG konstitutive Wirkung für die vorläufige Sicherung zukommen. Sie ist dann zwingende Voraussetzung für den Eintritt der gesetzlichen Fiktion nach Art. 47 Abs. 1 BayWG. Dies soll durch die Formulierung „Art. 47 bleibt unberührt“ deutlich gemacht werden.

Die Änderung dient der Klarstellung des Verfahrens und verbessert die Systematik.

Doppelbuchst. bb

Die Anpassung dient der Klarstellung, dass die Ermittlung eines Überschwemmungsgebiets zu Informationszwecken stets öffentlich bekannt zu machen ist. Dies gilt auch für von Gemeinden ermittelte Überschwemmungsgebiete an Gewässern dritter Ordnung. Die Systematik betreffend Überschwemmungsgebiete wird verbessert.

Zu Nr. 14 Buchst. c

§ 76 Abs. 2 sieht eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung vor, die auch auf andere Landesbehörden übertragen werden kann. Die Delegation zu § 76 Abs. 2 WHG auf die Kreisverwaltungsbehörde war bislang in Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG geregelt. Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, wird diese Regelung in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

Zu Nr. 14 Buchst. d

Art. 46 Abs. 4 BayWG übernimmt die bisherige Regelung aus Art. 46 Abs. 4 BayWG und führt die Vorgängerregelung fort. Mit dem Genehmigungsvorbehalt für Grünlandumbruch weicht die bayerische Regelung vom bundesrechtlichen Verbot des Grünlandumbruchs in § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WHG ab und bleibt dahinter zurück. Durch das im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung vom Bund neu erlassene Hochwasserschutzgesetz II bedarf es eines neuen Erlasses der Regelung. Ohne Neuerlass würde die strengere bundesrechtliche Regelung (Verbot) gelten.

Zu Nr. 14 Buchst. e

Art. 46 Abs. 7 BayWG übernimmt die bisherige Regelung aus Art. 46 Abs. 7 BayWG. Durch das im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung vom Bund neu erlassene Hochwasserschutzgesetz II bedarf es eines neuen Erlasses der Regelung. Ohne Neuerlass würde die bundesrechtliche Regelung gelten; Ziel des Gesetzentwurfs ist insofern die Fortführung der landesrechtlichen Vorgängerregelung.

Nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a WHG ist für die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahme genehmigung der Nachweis erforderlich, dass durch das Bauvorhaben verloren gehendes Rückhaltevolumen nicht verloren geht oder umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird. Da ein verloren gehender Rückhalteraum häufig nicht auf dem Baugrundstück selbst ausgeglichen werden kann, wird mit Art. 46 Abs. 7 BayWG eine Beteiligung an einer kommunalen Ausgleichsmaßnahme ermöglicht. Bei einer solchen Beteiligung muss wie bisher schon sichergestellt sein, dass die Maßnahme umfang-, funktions- und zeitnah erfolgt.

Zu Nr. 15 Buchst. a

Wildbachgefährdungsbereiche sind gem. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG von der Kreisverwaltungsbehörde verpflichtend durch Rechtsverordnung festzusetzen. Anders als bei den nach § 76 Abs. 2 WHG verpflichtend festzusetzenden Überschwemmungsgebieten fehlt bislang eine Pflicht, diese Wildbachgefährdungsbereiche bis zur endgültigen Festsetzung vorläufig zu sichern. Durch Verweis auf entsprechende Anwendung des § 76 Abs. 3 WHG wird diese Lücke geschlossen.

Zu Nr. 15 Buchst. b

Doppelbuchst. aa

Die Änderung des Verweises von § 78 Abs. 3 WHG auf § 78 Abs. 5 WHG ist redaktioneller Natur aufgrund der Änderung des WHG im Rahmen des Hochwasserschutzgesetzes II.

Nach Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG entfällt die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets, soweit ein solches bereits in einem für verbindlich erklärten Regionalplan als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen ist. Der Vorrang des Hochwasserschutzes lässt per se keine Anlagen zu, die dem Sicherungszweck zuwiderlaufen. Diese Systematik des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts geht über die Sicherungswirkung nach den fachrechtlichen Vorgaben in § 78 und § 78a WHG hinaus. Bereits mit der bestehenden Regelung wurde deshalb die Ausnahmemöglichkeit für bauliche Anlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 3 WHG in seiner damaligen Fassung – jetzt § 78 Abs. 5 WHG – auch auf Vorranggebiete für den Hochwasserschutz erstreckt. Die Erstreckung der fachrechtlichen Ausnahmemöglichkeiten wird nunmehr auf die Errichtung sonstiger Anlagen im Sinne des § 78a Abs. 2 WHG im Vorranggebiet erweitert, da sich gezeigt hat, dass insbesondere größere raumrelevante Abgrabungen (Kies- und Sandabbau) auch mit den Zielen der Sicherung zugunsten des Hochwasserschutzes in Einklang gebracht werden können. Die fachrechtlichen Ausnahmen des Wasserrechts (vgl. § 78a Abs. 2 WHG) müssen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch auf die Vorranggebiete zu Gunsten des Hochwasserschutzes erstreckt werden.

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Verfahren und erleichtert den Vollzug. Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete zu Gunsten des Hochwasserschutzes wird im Hinblick auf die Ausnahme nach § 78a Abs. 2 WHG ein Gleichlauf erzielt.

Doppelbuchst. bb

Um ein einheitliches Schutzniveau für zwingend festzusetzende Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 WHG und für sonstige Überschwemmungsgebiete herbeiführen zu können, wird klargestellt, dass eine vorläufige Sicherung auch bei sonstigen Überschwemmungsgebieten, deren Festsetzung im Ermessen der zuständigen Behörde steht, nach Art. 47

BayWG möglich ist. Auf die zwingende Notwendigkeit des Überschwemmungsgebiets nach § 76 Abs. 2 WHG soll es für die Möglichkeit der vorläufigen Sicherung nicht ankommen.

Konstitutive Voraussetzung der vorläufigen Sicherung eines sonstigen Überschwemmungsgebiets ist aus Gründen der Einheitlichkeit und des Gleichlaufs mit der vorläufigen Sicherung eines zwingend festzusetzenden Überschwemmungsgebiets nach § 76 Abs. 2 WHG die öffentliche Bekanntmachung der ermittelten Überschwemmungsgebiete durch die Kreisverwaltungsbehörde. Dies wird durch den Halbsatz 2 klargestellt.

Zu Nr. 15 Buchst. c

Die Änderung ist eine Folge der Anpassung unter Buchst. a.

Zu Nr. 16

Straffung des Wortlauts.

Zu Nr. 17

Zur Klarstellung wird in Art. 51 Abs. 1 Satz 6 die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 5“ ersetzt.

Zu Nr. 18

Art. 52 BayWG regelte bislang die Delegation zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 86 Abs. 1 BayWG auf die Kreisverwaltungsbehörden. Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, wird diese Regelung in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

Zu Nr. 19

Redaktionelle Ergänzung.

Zu Nr. 20

Aufgrund der Einfügung des Art. 57a ist die Überschrift zu Teil 4 anzupassen.

Zu Nr. 21

§ 99a WHG führt für die Länder ein Vorkaufsrecht an Grundstücken ein, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden. Art. 57a BayWG regelt die Details hierzu in Anlehnung an das Vorkaufsrecht im bayerischen Naturschutzgesetz (Art. 39 Bayerisches Naturschutzgesetz).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH 29,113; 32, 225) stellt das gesetzliche Vorkaufsrecht keine Enteignung dar, weder gegenüber dem Eigentümer, der ja den Kauf zu gleichen Bedingungen – jetzt nur mit einer staatlichen Stelle – abschließen kann, noch gegenüber dem Käufer, da die Chance des Käufers, das Eigentum an einem Grundstück erwerben zu können, kein enteignungsfähiges Recht darstellt.

Es besteht keine Pflicht, das Vorkaufsrecht auszuüben. Das Vorkaufsrecht soll es erleichtern, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlichen Flächen zu erwerben. § 99a Abs. 3 WHG stellt ausdrücklich klar, dass das Vorkaufsrecht nur ausgeübt

werden darf, wenn dies aus Gründen des Hochwasserschutzes oder des Küstenschutzes erforderlich ist. Damit werden die Interessen der Eigentümer hinreichend gewahrt.

Das Vorkaufsrecht steht nach § 99a WHG den Ländern zu. Art. 57a Abs. 2 Satz 1 BayWG legt konkret die Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsämter zur Ausübung des Vorkaufsrechts fest, damit die vom Vorkaufsrecht Betroffenen feste Ansprechpartner haben

Da das Vorkaufsrecht nach § 99a Abs. 4 Satz 1 WHG nicht der Eintragung im Grundbuch bedarf, ist es sinnvoll, ein Verzeichnis mit den entsprechenden Grundstücken zu führen. Andernfalls wäre es für die Betroffenen einschließlich der Notare und Notarinnen nur schwer feststellbar, ob ein wasserrechtliches Vorkaufsrecht besteht. Es würde die Gefahr bestehen, dass sich der Grundstücksverkehr zu sehr verlangsamten würde. Mit der Regelung in Art. 57a Abs. 1 BayWG wird eine gesetzliche Regelung für das Vorkaufsrechtsverzeichnis geschaffen. Die Eintragung im Verzeichnis nach Art. 57a BayWG wirkt konstitutiv. Nur wenn im Verzeichnis zum Zeitpunkt des Vertragschlusses eingetragen ist, dass an einem Grundstück ein Vorkaufsrecht nach § 99a WHG besteht, kann das Vorkaufsrecht auch ausgeübt werden.

Das Vorkaufsrechtsverzeichnis wird als eine Liste der Grundstücke geführt, für die Vorkaufsrechte nach § 99a WHG bestehen; es bezeichnet die Grundstücke ausschließlich nach Gemarkung und Flurstücksnummer. Das Vorkaufsrechtsverzeichnis enthält keine Kopie von Grundbuchblättern, sondern ist lediglich eine Aufstellung von Flurnummern, auf die sich das Vorkaufsrecht bezieht. Das genügt für die Zwecke der eindeutigen Identifizierung der vom Vorkaufsrecht betroffenen Grundstücke. Personen (Grundstückseigentümer) werden erst durch Einsichtnahme in das Grundbuch bestimmbar.

Die Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht nach dem neuen § 99a WHG besteht, werden von den Wasserwirtschaftsämtern an das LfU gemeldet. Die WWAs können laufend Grundstücke an das LfU zur Aufnahme in das Verzeichnis melden bzw. wieder löschen lassen, sofern die Voraussetzungen des §99a WHG für ein Grundstück neu erfüllt sind bzw. weggefallen sind. Das LfU gewährleistet, dass Eintragungen und Löschungen allein durch es selbst vorgenommen werden können.

Grundeigentümer treffen im Hinblick auf das Verzeichnis keinerlei Pflichten. Die Regelungen zur Einsicht in das Verzeichnis werden in Anlehnung an die Regelungen in der Grundbuchordnung gestaltet. Die Einsichtnahme erfordert die Darlegung eines berechtigten Interesses; dieses wird insbesondere vorliegen bei Grundstückseigentümern, Kreisverwaltungsbehörden, Wasserwirtschaftsämtern und Gerichten. Bei Notarinnen und Notaren bedarf es aufgrund ihres Amtes und ihrer Tätigkeit nicht der Darlegung eines berechtigten Interesses.

Die Einräumung eines elektronischen Zugangs für Notarinnen und Notare stellt eine erhebliche Verfahrenserleichterung für diese und das LfU dar, da voraussichtlich die Mehrzahl der Einsichtnahmen durch Notare erfolgen wird. Notare haben in der Regel auch elektronischen Zugriff auf das Grundbuch.

Die Regelung in Art. 57a Abs. 3 BayWG soll sicherstellen, dass der Freistaat Bayern als Vorkaufsberechtigter nicht mit völlig überzogenen Kaufpreisforderungen belastet wird bzw. dadurch das Vorkaufsrecht praktisch ausgehebelt werden könnte. Der Eigentümer ist durch die Möglichkeit des Rücktritts ausreichend geschützt.

Zu Nr. 22

Durch Aufnahme des Wortes „gesamte“ wird nunmehr nicht nur in den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas), sondern im Gesetz selbst klargestellt, dass den Bergbehörden bei Bergbaubetrieben die gesamte Gewässeraufsicht obliegt. Auch die technische Gewässeraufsicht wird nicht durch die Wasserwirtschaftsämter, das Landesamt für Umwelt, die Fachsachgebiete innerhalb der Regierungen bzw. die fachkundigen Stellen an den Kreisverwaltungsbehörden, sondern durch die Bergbehörden selbst wahrgenommen.

Zu Nr. 23 Buchst. a

Die Anforderungen an die Erforderlichkeit einer baubegleitenden Abnahme werden unmittelbar in das Gesetz aufgenommen. Auf diese Weise können Bauherrn und Planer den Aspekt einer baubegleitenden Abnahme rechtzeitig in ihre Vorgehensweise einplanen und adäquat darauf reagieren. Dies gilt insbesondere für die Einbringung von Erdwärmesonden und die Unterquerung von Gewässern etc.

Zu Nr. 23 Buchst. b

Die Änderung ist notwendige Folgeänderung.

Zu Nr. 24

Art. 62 Abs. 1 enthält eine Duldungspflicht u.a. für die Entnahme von Boden-, Biota- und Wasserproben. Art. 62 Abs. 2 korrespondiert mit Abs. 1. Danach können Handlungen, die geeignet sind, die Entnahme von Boden- und Wasserproben zu beeinträchtigen, untersagt werden. Es fehlt eine Untersagungsbefugnis betreffend Handlungen, die die Entnahme von Biotaprobe (Lebewesen und Pflanzen) beeinträchtigen können. Zur Klarstellung des Gewollten und um eine effektive Durchführung von Maßnahmen der technischen Gewässeraufsicht zu gewährleisten, werden Biotaprobe in Art. 62 Abs. 2 ergänzt.

Zu Nr. 25 Buchst. a

Straffung des Wortlauts.

Zu Nr. 25 Buchst. b

Aufgrund des Inkrafttretens der AwSV ist eine Zuständigkeitsbestimmung erforderlich. Bislang war nach § 18 Abs. 1 VAWS das Landesamt für Umwelt

(LfU) für die Anerkennung und Überwachung der Sachverständigenorganisationen mit Sitz in Bayern zuständig. Für Güte- und Überwachungsgemeinschaften gab es bislang keine Zuständigkeitsregelung. Die Zuständigkeitsbestimmung für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen entfällt durch die Aufhebung der VAWS und ist daher neu zu normieren.

Zu Nr. 25 Buchst. c

Die Änderung ist eine Folge der Anpassung unter Buchst. b.

Zu Nr. 26 Buchst. a

Die Regelung knüpft an die bisher bestehende Regelung in Art. 70 und dessen Vorgängerregelung in Art. 17a Abs. 1 Satz 2 BayWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung an, die inhaltlich übernommen werden, und nutzt das Verfahren mit Zulassungsfiktion nach Art. 42a BayVwVfG zur Verfahrensvereinfachung. Die Änderung dient der Klarstellung und verbessert die Lesbarkeit. Die Systematik der Vorschrift ist dadurch leichter zu durchdringen und das Verwaltungshandeln wird effizienter. Dies dient auch dem Bürokratieabbau.

Zu Nr. 26 Buchst. b

Die Änderung ist eine Folge der Anpassung unter Buchst. a.

Zu Nr. 27

Straffung des Wortlauts.

Zu Nr. 28

Die Änderung ist notwendige Folgeänderung.

Zu Nr. 29 Buchst. a

Doppelbuchst. aa

Verstöße gegen Art. 28 Abs. 4 BayWG – Ausübung der Schiff- und Floßfahrt ohne Genehmigung – stellen bereits nach der geltenden Rechtslage eine Ordnungswidrigkeit dar. Verstöße gegen Art. 28 Abs. 5 BayWG – das Bereithalten von Wasserfahrzeugen an oder in Gewässern für die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Dritte ohne Genehmigung – war bislang nicht explizit als Ordnungswidrigkeit geregelt. Zwar verweist die Regelung in Art. 28 Abs. 5 auf Art. 28 Abs. 4 BayWG, im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes und aufgrund der vergleichbaren Interessenlage wird für Verstöße gegen Art. 28 Abs. 5 BayWG explizit ein eigener neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand aufgenommen.

Doppelbuchst. bb

Dreifachbuchst. aaa

Die Änderung ist notwendige Folgeänderung.

Dreifachbuchst. bbb

Bislang sind Verstöße gegen Überschwemmungsgebietsverordnungen nach Art. 46 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit § 78 Abs. 5 WHG (ab 05.01.2018: § 78a Abs. 5 WHG) nur bei Erlass einer gewässerauf-

sichtlichen Anordnung gem. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c BayWG bußgeldbewehrt. Die Sanktionierung von Verwaltungsunrecht kann deshalb nur nach Erteilung einer entsprechenden Anordnung erfolgen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden deshalb Verstöße gegen die Verordnungen unmittelbar bußgeldbewehrt.

Dreifachbuchst. ccc

Die Änderung ist notwendige Folgeänderung.

Doppelbuchst. cc und dd

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 29 Buchst. b

Doppelbuchst. aa

Die Änderung ist notwendige Folgeänderung.

Doppelbuchst. bb

Dreifachbuchst. aaa

Vollziehbare Anordnungen im Rahmen des Hochwasserschutzes erfolgen auf der Grundlage des Art. 46 Abs. 5 und 6 BayWG, der lex specialis gegenüber den gewässeraufsichtlichen Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 1 BayWG ist. Damit kann eine Bußgeldbewehrung nicht auf den bisherigen Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c BayWG (allgemeine Gewässeraufsicht) gestützt werden. Eine Bewehrung ist jedoch im Hinblick auf die erheblichen Auswirkungen, die Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen insbesondere auch für Dritte haben und aus Gründen der Spezialprävention zwingend erforderlich.

Dreifachbuchst. bbb

Notwendige Folgeänderung.

Zu Nr. 30

Art. 77 Satz 1 BayWG ist entbehrlich, weil im Gesetztext des BayWG alle Verweisungen auf dynamische Verweisungen umgestellt wurden. Art. 77 Satz 2 BayWG hat seinen Anwendungsbereich verloren und ist daher zu streichen.

Zu Nr. 31

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 32

Art. 81 BayWG hat seinen Anwendungsbereich verloren und ist daher zu streichen.

Zu Nr. 33 Buchst. a

Da sich die Längen- und Flächenangaben aufgrund der höheren Messgenauigkeit des heutigen Geoinformationssystems immer wieder ändern können, wird Spalte 5 aufgehoben. Die Gewässer sind auch ohne Spalte 5 durch den Anfangs- und Endpunkt ausreichend bestimmt.

Zu Nr. 33 Buchst. b bis p

Ergänzungen im Feld Bemerkung sind dann erfolgt, wenn zum Hauptgewässer weitere Gewässerabschnitte erster Ordnung dazugehören und diese ein-

deutig textlich beschrieben werden können, weil sie Eigennamen tragen. Es werden dadurch keine neuen Gewässer(abschnitte) erster Ordnung eingeführt, sondern die bereits vorhandenen der Vollständigkeit halber textlich ergänzt.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen wie die Harmonisierung der Begriffe „Einmündung von ...“ und „Mündung in ...“.

2. Zu § 2

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Zu Nr. 1 Buchst. a und b

Die im bisherigen Art. 39 Abs. 7 Satz 1 geregelte Zwei-Monats-Frist ist bereits in § 469 Abs. 2 BGB geregelt, der im neuen Abs. 7 Satz 1 in Bezug genommen wird. Die Änderung dient damit der Vereinfachung und Verschlankeung der Norm und führt den materiell-rechtlichen Regelungsgehalt vollumfänglich fort. Zugleich wird die Regelung parallel zum Vorkaufsrecht für Hochwasserschutzmaßnahmen nach § 99a WHG in Verbindung mit Art. 57a BayWG ausgestaltet.

Zu Nr. 2

Die Änderung dient der Klarstellung, von welcher konkreten Norm Art. 39 Abs. 8 Satz 1 BayNatSchG abweicht. Damit wird die Lesbarkeit erleichtert und Rechtsklarheit geschaffen. Zugleich wird die Regelung parallel zum Vorkaufsrecht nach Art. 57a BayWG ausgestaltet.

Um auszuschließen, dass sich hinter der in Art. 39 Abs. 8 Satz 1 BayNatSchG enthaltenen Passage „in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet“ eine Privilegierung des geschickten Verkäufers verbirgt, reicht künftig eine „deutliche Überschreitung“ des Verkehrswertes des Grundstücks. Wer es schafft, sein vertragliches Gegenüber so geschickt zu täuschen, dass es diesem („dem Rechtsverkehr“) gar nicht erst erkennbar wird, dass der übliche Preis deutlich überschritten wird, dem kann nach der bisherigen Regelung nicht einmal beim Vorkaufsrecht der niedrigere, am Verkehrswert orientierte Preis angedient werden. Das ist nicht gewollt. Die Änderung dient insoweit dem tatsächlich Gewollten. Mit ihr wird zugleich Parallelität zum Vorkaufsrecht für Hochwasserschutzmaßnahmen geschaffen.

3. Zu § 3

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen

Zu Nr. 1 Buchst. a

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Untersuchungen nach § 50 Abs. 5 WHG können auch durch Rechtsverordnung der Landesregierung ange-

ordnet werden. Nach § 50 Abs. 5 Satz 3 WHG kann die Landesregierung die Ermächtigung nach § 50 Abs. 5 Satz 1 WHG auf andere Landesbehörden übertragen. Diese Delegation war bisher in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayWG geregelt. Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, wird diese Regelung in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

Zu Nr. 2 Buchst. a

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 Buchst. b

§ 51 Abs. 1 Satz 3, § 53 Abs. 4, § 76 Abs. 2 und § 86 Abs. 1 WHG sehen Verordnungsermächtigungen für die Landesregierung vor, die jeweils auch auf andere Landesbehörden übertragen werden können. Die Delegation zu § 51 Abs. 1 Satz 3 und § 53 Abs. 4 WHG war bislang in Art. 31 Abs. 2 BayWG, die Delegation zu § 76 Abs. 2 WHG in Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG sowie die Delegation zu § 86 Abs. 1 WHG in Art. 52 BayWG geregelt. Ermächtigt war jeweils die Kreisverwaltungsbehörde. Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, werden diese Regelung in die Delegationsverordnung inhaltsgleich überführt.

**4. Zu § 4
Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes durch das Hochwasserschutzgesetz II tritt am 5. Januar 2018 in Kraft. Um Vollzugsschwierigkeiten zu vermeiden, wird deshalb ein Inkrafttreten möglichst zum 01.02.2018 vorgeschlagen.

Die Vorschrift regelt in Absatz 2 das Außerkrafttreten der Anlagenverordnung (VAwS). Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurde am 21. April 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 905) und tritt vollständig am 1. August 2017 in Kraft. Die Verordnung löst die bisher geltenden Länderverordnungen ab und regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen, die Anlagen erfüllen müssen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen. Daneben sind Vorschriften zu Sachverständigenorganisationen und Sachverständigen, Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfern sowie Fachbetrieben enthalten.

Die AwSV stellt eine abschließende Regelung auf Bundesebene mit hoher Regelungsdichte dar. Sie enthält grundsätzlich keine Regelungslücken. Für eine daneben bestehende Landesverordnung verbleibt kein Raum. Zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Behörden und die Anlagenbetreiber ist die VAwS daher aufzuheben.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Klaus Adelt

Abg. Dr. Otto Hünnerkopf

Abg. Florian von Brunn

Abg. Nikolaus Kraus

Abg. Dr. Christian Magerl

Staatsministerin Ulrike Scharf

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 2 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/18835)

- Erste Lesung -

Die Frau Ministerin ist noch auf dem Weg. Dann warten wir zwar mit der Begründung, aber ich eröffne die Aussprache; denn die Abgeordneten können ja lesen. Sie konnten den Gesetzentwurf schon lesen. Erster Redner ist der Kollege Adelt.

Klaus Adelt (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Was haben Eisbären und wir Bayern gemeinsam? – Beide leiden unter steigenden Temperaturen. Dem Eisbären schmilzt der Boden unter den Füßen weg, und wir Bayern haben zunehmende Regenfälle, starke, anhaltende Regenfälle und leiden somit unter zu viel Wasser.

(Zuruf des Abgeordneten Manfred Ländner (CSU))

Allerdings lassen sich Regen und Hochwasser nicht vermeiden. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, Schäden durch Hochwasser zu vermindern oder zu vermeiden. Der Bund trägt den sich ändernden Gegebenheiten im Hochwasserschutzgesetz II Rechnung. Der Gesetzentwurf, der in der heutigen Ersten Lesung zu debattieren ist, dient in erster Linie der Anpassung des Bayerischen Wassergesetzes an das Hochwasserschutzgesetz II. Daraus resultieren die Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz und den einschlägigen Verordnungen.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf der Staatsregierung grundsätzlich, weil er erstens dringend notwendig ist und zweitens der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. Die Möglichkeit zu einer wassersensiblen Flächennutzung in Überschwemmungsgebieten halten wir beispielsweise für notwendig und richtig. Eigentlich könnten wir diesen Gesetzentwurf durchwinken. Aber der Hochwasserschutz und die Vorsorge

spielen jetzt und in Zukunft eine dominierende Rolle. So sehen wir im Entwurf drei strittige Punkte:

Der Grünlandumbruch ist der erste dieser Punkte. Hier will Bayern an seiner abweichenden Regelung – hier steht der Grünlandumbruch lediglich unter Genehmigungsvorbehalt – festhalten, anstatt die strengere bundeseinheitliche Regelung, die ein Verbot des Grünlandumbruchs in Überschwemmungsgebieten vorsieht, zu übernehmen. Was heißt das konkret? – Im Bundesrecht hat der Landwirt die Beweislast, dass Belange des Wohls der Allgemeinheit einem Umbruch nicht entgegenstehen. In Bayern ist es andersherum. Damit widerspricht der Gesetzentwurf nicht nur der Meinung der Fachleute, sondern auch der der eigenen Ministerialverwaltung, die mehrfach darauf hingewiesen hat, dass der Grünlandumbruch – auf gut Deutsch: das Umackern von Wiesen – in Überschwemmungsgebieten im Falle von Starkregen zu Schlammeintrag in Wohnsiedlungen und Gewässer führen kann. Sie alle kennen die braune Brüh', die im Frühjahr die Bäch' runtermacht und überschwemmt. Die Farbe kommt nicht vom braunen Regen, sondern vom Humus, der da drin ist, egal ob er von landwirtschaftlichen Flächen oder vom Straßenbau und anderem ausgeht. Das Grünland trägt bekanntlich dazu bei, das Oberflächen- und Grundwasser sauber zu halten. Es wirkt als Filter und unterstützt den Hochwasserschutz.

Außerdem ist Grünland ein wertvoller Kohlenstoffspeicher, bei dessen Umbruch Kohlenstoff freigesetzt wird und der Anstieg der Treibhausgase in der Atmosphäre fortgesetzt wird. Deshalb ist ein Verbot des Grünlandumbruchs mehr als sinnvoll. Wir würden uns wünschen, dass der Freistaat Bayern sich der bundeseinheitlichen Regelung anschließt und den Sonderweg verlässt.

Zweitens. Für die Verbandsanhörung gilt Ähnliches. Sie ist in der Neufassung des Artikels 17 im Bayerischen Wassergesetz geregelt – oder besser gesagt: nicht mehr geregelt. Im alten Artikel 17 des Bayerischen Gesetzes war vor dem Erlass von Verordnungen noch eine auf Bayern beschränkte Sachverständigenanhörung vorgesehen, die durchzuführen war. Der betreffende Absatz wurde ersatzlos gestrichen; denn nach

Auffassung der Staatsregierung muss dies nicht gesetzlich geregelt werden, weil bereits in der Geschäftsordnung der Staatsregierung eine entsprechende Regelung enthalten ist. Somit obliegt es der Regierung, ob eine Anhörung durchzuführen ist oder nicht. Auf gut Deutsch heißt das: Aus Muss wird Kann. Die Anhörung ist nicht mehr Pflicht; sie wird zu einem politischen Instrument. Und wer garantiert, wenn gegen eine Verordnung Widerspruch oder gar Widerspruch der betroffenen Fachverbände zu erwarten ist? – Ich weiß es nicht. Wir sollten es deshalb beim alten Artikel 17 belassen.

(Beifall bei der SPD)

Drittens. Artikel 57a betrifft das Vorkaufsrecht. Es soll den Erwerb der für Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlichen Grundstücke erleichtern. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass diese Aufgabe für den Freistaat Bayern durch die Wasserwirtschafts- und Landratsämter wahrgenommen wird. Die eigentlich Betroffenen, die Gemeinden und Städte, bleiben außen vor. Unserer Meinung nach wäre es durchaus sinnvoll, wenn man ähnlich wie im Bayerischen Naturschutzgesetz den Kommunen das Vorkaufsrecht explizit durch eine entsprechende Änderung der Formulierung im Gesetzentwurf einräumen würde.

Meine Damen und Herren, ich sehe keinen grundlegenden Dissens zwischen den Parteien. Ich denke, dass man im Lauf der Debatte in den einzelnen Ausschüssen zu einer vernünftigen, einheitlichen Regelung kommen wird. Wie meine Vorredner sage ich: Ich freue mich auf die Diskussion in den Ausschüssen.

(Beifall bei der SPD – Volkmar Halbleib (SPD): Wenn Kompromissbereitschaft da ist, legen wir was hin!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Dr. Hünnerkopf.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohes Haus, Kolleginnen und Kollegen! Es geht um den Gesetzentwurf zur Änderung wasserrechtlicher

Vorschriften. Ich will mich in meinem Beitrag auf die Aspekte beschränken, die uns wichtig sind. Gleichwohl, Herr Kollege, möchte ich noch etwas zu dem von Ihnen angesprochenen Punkt anmerken.

Es geht um einen Gesetzentwurf, der eine schlanke Novelle mit dem Ziel sein soll, das Bayerische Wassergesetz an die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes durch das Hochwasserschutzgesetz II anzupassen. Es geht um einige Anpassungen. Es geht um einige neue Regelungen. Die Anpassung ist erforderlich, da Verweise des Bayerischen Wassergesetzes auf das Wasserhaushaltsgesetz unrichtig geworden sind. Außerdem schafft der Bund ein neues Bundesrecht, das entgegenstehendes Landesrecht nach Artikel 31 des Grundgesetzes verdrängt. Ohne Neuerlass der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen würde also strengeres Bundesrecht gelten. Das wollen wir nicht in jedem Fall.

Insbesondere gilt das für den Grünlandumbruch in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Die Bayerische Staatsregierung handhabt diesen Grünlandumbruch bewusst weniger streng, als es das Bundesrecht vorsieht. Lieber Kollege, Grünlandumbruch ist für mich wirklich die Ultima Ratio. Wir wollen uns diese Möglichkeit durch das vom Bund vorgesehene Verbot aber nicht ganz verbauen. Stattdessen wollen wir immer noch im konkreten Fall entscheiden können, ob so etwas möglich ist. Es wird nämlich keineswegs automatisch Schlamm in die Wohnzimmer und in die Gewässer eingetragen, wenn im peripheren Bereich irgendwo eine Fläche überstaut wird. Dies ist besonders so, wenn sich auf den offenen Boden überhaupt keine Schleppekraft auswirkt, weil bei Hochwässer höchstens 20 Zentimeter überstaut werden und der Boden liegen bleibt. Man muss hier sehr differenzieren. Das ist das eine: Ohne Neuerlass des Artikels 46 Absatz 4 des Bayerischen Wassergesetzes würde auch in Bayern das Verbot des Bundes gelten. Das wollen wir nicht. So viel zur Anpassung.

Zur neuen Regelung: Hier geht es natürlich um das Vorkaufsrecht. Mit dem Hochwasserschutzgesetz II wird ein Vorkaufsrecht der Bundesländer für Hochwasserschutzmaßnahmen eingeführt. Dieses Vorkaufsrecht soll in Bayern parallel zum Vorkaufs-

recht des Bayerischen Naturschutzgesetzes geregelt werden. Das hat sich bewährt, und warum soll man es hier nicht ähnlich machen? Das Vorkaufsrecht führt nicht dazu, dass ein Grundstückseigentümer sein Grundstück verkaufen muss oder enteignet wird.

(Horst Arnold (SPD): Das ist ja das Wesen des Gesetzes!)

Das Hochwasserschutzgesetz II führt mit dem neuen § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes ein Vorkaufsrecht der Bundesländer an Grundstücken ein, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden. Der Bund hat mit dieser Regelung also bereits über die Frage des Ob der Einführung eines Vorkaufsrechts für die Bundesländer bei Hochwasserschutzmaßnahmen entschieden. Es ist beabsichtigt, zur Erleichterung des Vollzugs für Behörden, Notare und Bürger ein bayernweites Verzeichnis mit allen Grundstücken zu erstellen und zu führen, für die ein Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes besteht. Dieses Verzeichnis geht auf eine zentrale Forderung des Staatsministers der Justiz im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Hochwasserschutzgesetz zurück.

Zu den Maßnahmen des Hochwasserschutzes gibt es bisher unterschiedliche Auffassungen. Ich möchte aber betonen: Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Maßnahmen, die im Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus der Staatsregierung abgebildet sind. Es handelt sich hier um Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts. Hier werden nur Grundstücke beansprucht, die für bauliche Maßnahmen zum geordneten Rückhalt bzw. zum Abfluss des Hochwassers benötigt werden. Das sind Dammtrassen, Flutmulden, Gräben und alles, was sonst noch erforderlich ist. Außerdem werden Grundstücke beansprucht, für die bereits vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen bestehen. Nicht beansprucht werden jedoch die landwirtschaftlich genutzten Einstauflächen hinter dem Damm auf der ganzen Fläche. Man kann diese Bedenken also gerne jetzt schon ausräumen.

Eine zweite Regelung betrifft die bayerische Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, die sogenannte Anlagenverordnung. Diese wird aufgehoben. Die Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen trat am 01.08.2017 vollständig in Kraft. Sie stellt auf Bundesebene eine abschließende Regelung mit hoher Regelungsdichte dar. Hier gibt es grundsätzlich keine Regelungslücken mehr. Für eine daneben bestehende Landesverordnung verbleibt kein Raum. Das habe ich gerade schon gesagt.

Als Drittes gibt es noch einige redaktionelle Bereinigungen, die gerne in den Ausschüssen diskutiert werden können.

Die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes treten zum 05.01.2018 in Kraft. Wir schaffen es bis dahin natürlich nicht mehr, unsere Novellierung durchzubringen. Unser Ziel ist der 01.03. Daher hoffe und wünsche ich, dass uns während dieser Zeit die Diskussion in den Ausschüssen gelingt und wir den Zeitrahmen einhalten können.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Bitte bleiben Sie am Rednerpult. – Wir haben eine Zwischenbemerkung von Kollegen von Brunn.

Florian von Brunn (SPD): Herr Kollege Hünnerkopf, Sie sind jetzt gar nicht auf einen Punkt eingegangen, den der Kollege Adelt angesprochen hatte. Das war die Frage, warum in diesem Gesetzentwurf die Verbandsanhörung aus einem Gesetz, das der Zustimmung des Bayerischen Landtags bedarf, heraus und in die Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung hinein verlagert werden soll. Wir finden, das verwässert die Beteiligung der Öffentlichkeit und schafft für die Staatsregierung die Möglichkeit, in diesem Bereich im Trüben zu fischen. Ich würde dazu gerne Ihre Meinung hören und auch, wie Sie das erklären.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Ich bin der Auffassung, dass sich hier in praxi nichts verändern wird und die Sachverständigen weiter angehört werden, wenn zu erwarten ist, dass uns neue Erkenntnisse für die weitere Gesetzgebung dienlich sind. Ich bin also

der Auffassung, dass sich im Grunde nichts dadurch ändern wird, ob das hier im Landtag oder von der Staatsregierung geregelt wird.

(Klaus Adelt (SPD): Also!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Als nächsten Redner bitte ich den Kollegen Kraus ans Rednerpult.

Nikolaus Kraus (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben es von einigen Rednern mittlerweile gehört: Derzeit bestehen Ziel und Aufgabe in der Anpassung an das Bundesgesetz.

Die Staatsregierung hat dazu nun einen Gesetzentwurf vorgelegt. Ich muss darüber sogar etwas lachen, weil wir die Staatsregierung am Anfang vermisst haben. Aber was soll's! Als FREIE WÄHLER plädieren wir seit Jahren für einen nachhaltigen Hochwasserschutz. Uns allen sind noch die Themen und die Probleme bekannt, die wir damit in der Vergangenheit hatten.

Meine Damen und Herren, wir sind uns selbstverständlich alle einig, dass so katastrophale Ereignisse wie die Jahrhunderthochwässer 2013 und 2016 nicht mehr passieren dürfen. Wir haben natürlich keinen Einfluss darauf, ob so etwas passiert. Wir haben aber unbestritten Einfluss darauf, wie man damit im Vorfeld umgeht und welche präventiven Maßnahmen man ergreift.

Wie gesagt, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Hochwasserschutzgesetz II bereits Fakten geschaffen, die Bayern nun in Landesgesetzgebung überführen muss. Ich möchte mich nur auf zwei kurze Punkte beschränken. Der erste Punkt ist bereits angesprochen worden: die bayerische Sonderregelung zum Grünlandumbruch. Wir als FREIE WÄHLER begrüßen, dass die Staatsregierung beim Grünlandumbruch kein striktes Verbot, sondern wie bisher einen Genehmigungsvorbehalt vorsieht. Die Regelungen für diesen Genehmigungsvorbehalt sind ohnehin schon sehr streng und aus unserer Sicht ausreichend.

Das zweite Thema ist auch schon erwähnt worden: das Vorkaufsrecht. Diese Regelung zum Vorkaufsrecht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes sehen wir kritisch. Meine Damen und Herren, in unseren Augen kommt die vorgesehene Regelung de facto fast einer Enteignung gleich.

(Klaus Adelt (SPD): Na, na! – Widerspruch und Unruhe bei der SPD)

Schließlich sollen die vorgesehenen Grundstücke keineswegs zum marktüblichen Verkaufspreis, sondern lediglich zum deutlich niedrigeren Verkehrswert erworben werden. Aus unserer Sicht muss der Freistaat hier ganz andere Wege gehen, um die benötigten Flächen schneller und im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstücksbesitzern zu sichern.

(Florian von Brunn (SPD): Das weißt du doch selber, dass das kaum möglich ist!)

Hier wird es sicherlich andere Möglichkeiten geben. Viele Kommunen werden bereits seit Jahren durch die Sicherung sogenannter Hochwasserflächen in ihrer Entwicklung sehr gebremst. Hier muss es miteinander gehen und nicht gegeneinander.

Aber wir werden das Gesetzgebungsverfahren zum Hochwasserschutz weiterhin kritisch-konstruktiv begleiten. Wir freuen uns auf interessante Diskussionen und sind wirklich gespannt, wie im Ausschuss argumentiert und diskutiert werden wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Dr. Magerl.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir sind hier in der Ersten Lesung. Deshalb möchte ich mich kurzfassen. Der Gesetzentwurf enthält recht viele Änderungen. Einiges davon ist rein redaktioneller Natur. Diese Punkte werden sicherlich auch im Ausschuss schnell abgehandelt werden. Aber es

gibt auch ein paar andere Punkte, die von meinen Vorrednern bereits angesprochen worden sind. Auf drei Punkte möchte ich noch einmal eingehen.

Zum einen ist dies das Vorkaufsrecht, das die Fraktion der GRÜNEN grundsätzlich begrüßt; denn die Vergangenheit hat gezeigt – nach jedem Hochwasser wurde dies in den Diskussionen von allen Fraktionen benannt –, dass das größte Problem darin besteht, an die Grundstücke heranzukommen, die wir für den Hochwasserschutz benötigen. Ein Vorkaufsrecht ist eben keine Enteignung. Vorkaufsrechte kennen wir aus dem Naturschutzrecht. Sie sind nichts Neues. Wenn man sie hier gut ausgestattet einführt, so ist dies sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung. Wir werden im Ausschuss sicherlich die Ausgestaltung im Einzelnen zu diskutieren haben, aber das ist in Ordnung.

Nicht in Ordnung sind zwei andere Punkte, die auch schon angesprochen worden sind. Zur Verbändeanhörung liegt eine sehr kritische Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen in Bayern vor – ich nehme an, alle Fraktionen haben sie bekommen –, der klar und deutlich fragt, was das Ganze soll und ob hier manipuliert werden soll.

Wir werden uns im Ausschuss noch einmal genau anhören, was die Staatsregierung dazu ausführt, wie sie das ändern will und warum sie das in die Geschäftsordnung der Staatsregierung verschieben und es nicht, wie es eigentlich sinnvoll wäre, im Gesetz belassen will. Mir fehlt auch ein wenig der Respekt vor dem Hohen Haus, wenn man sagt: Die Regelungskompetenz entziehen wir euch; das machen wir im stillen Kämmerlein der Kabinettsitzung selbst.

Am kritischsten sehe ich die Frage des Grünlandumbruchs. Das Grünland – das wissen alle hier – ist ein Lebensraum, und der gleitet uns durch die Finger. Das Grünland wird bei uns grundsätzlich immer weniger, unabhängig davon, ob es im Überschwemmungsbereich oder anderswo liegt. Das heißt, man sollte generell die Hand darauf haben, damit kein Umbruch stattfindet. Wenn sich im Bundesrecht die Möglichkeit er-

gibt, das Grünland in Überschwemmungsbereichen zu erhalten, dann sollten wir diese Möglichkeit auch in vollem Umfang ausschöpfen und nicht, wie in diesem Gesetz vorgesehen, schon wieder ein Hintertürchen öffnen, sodass ein Grünlandumbruch weiterhin, wenn auch unter Genehmigungsvorbehalt, auch in Überschwemmungsbereichen möglich ist.

Wenn das so stehen bleibt, können wir mit Sicherheit nicht mitgehen. Das werden wir auch in der Ausschussberatung noch einmal deutlich thematisieren und auch kritisieren. Wenn Sie sich hier nicht bewegen, können wir dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist Frau Staatsministerin Scharf.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Umweltministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich wundere mich schon etwas darüber, dass man eine Debatte über die Anhörung führt. Nachdem in der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung für alle Gesetze und Verordnungen Anhörungen vorgesehen sind, die auch durchgeführt werden, verstehe ich nicht, warum man ausgerechnet an diesem Punkt darauf herumreitet. Sie können sich darauf verlassen, dass man es nach üblicher Praxis vollzieht.

Ich möchte noch einige Worte zu dem Gesetzentwurf sagen. Auf das Hochwasserschutzgesetz II, das der Bund erlassen hat und das zum 5. Januar 2018 in Kraft treten wird, wollen wir schnell und auch wirklich schlank mit Änderungen reagieren. Wir reagieren schnell, weil wir ein undifferenziertes Verbot des Grünlandumbruchs in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verhindern wollen. Der Bund sieht ein solches Verbot vor. Gemäß den Regeln – deswegen müssen wir hier im Hause überhaupt darüber reden – bricht Bundesrecht Landesrecht, und es würde ohne eine abweichende bayerische Regelung auch bei uns gelten.

Wir sind überzeugt – wir kennen das ja aus der üblichen Praxis –, dass unser bayerischer Weg der bessere ist. Wir verbieten den Grünlandumbruch nicht pauschal, sondern wir unterwerfen ihn einer behördlichen Genehmigung. Das halte ich für den richtigen Weg. So kann nach den Besonderheiten des Einzelfalls vor Ort sachgerecht entschieden werden. Das hat sich bei uns in der Vergangenheit bewährt, und das ist auch üblich so.

Mit unserem Gesetzentwurf sichern wir somit für die Praxis die wichtigen Flächen und bringen den wirksamen Hochwasserschutz in Einklang mit den Belangen unserer Landwirtschaft. Auch das sollten wir bei diesen Gesetzesänderungen im Blick haben.

Ein zweiter Punkt, das bereits mehrfach angesprochene Vorkaufsrecht für die Länder, ist wichtig. Es betrifft Grundstücke, die für den Hochwasserschutz benötigt werden. Grundsätzlich sind die Würfel im Bund, in Berlin, gefallen. Wir wollen das jetzt aber in München im Detail auf den Weg bringen. Wir wollen das für Bayern regeln. Dabei geht es darum, dass wir das wasserrechtliche Vorkaufsrecht so ausgestalten, wie Sie das schon vom naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht kennen. Darum habe ich gesagt: so, wie es bei uns schon üblich ist. Wir praktizieren das. Das vereinfacht die Handhabung und vermeidet vor allen Dingen zusätzliche Bürokratie.

Außerdem schaffen wir beim Landesamt für Umwelt ein neues, ein zentrales Vorkaufsrechtsregister für ganz Bayern. Das heißt, hier werden alle Grundstücke erfasst, bei denen ein Vorkaufsrecht für Hochwasserschutzmaßnahmen besteht. Das klingt zunächst nach einem gewissen Mehraufwand. Es wird auch einen gewissen Mehraufwand bedeuten, aber es bringt doch einen ganz entscheidenden Vorteil: Die Notariate müssen nicht bei jedem Grundstück erst einen Ansprechpartner eruieren und im Freistaat suchen, sondern sie bekommen Auskunft von genau einer Stelle.

Das ist im Wesentlichen das, was wir uns mit dieser Anpassung vorstellen. So stelle ich mir moderne und auch bürgernahe Verwaltung vor. Ich hoffe jetzt auf gute Beratun-

gen in den Ausschüssen und bitte Sie, dass wir uns gemeinsam Mühe geben, um diese Änderungen zum 1. März 2018 in Kraft zu setzen.

(Beifall bei der CSU – Florian von Brunn (SPD): Warum seid ihr denn so spät dran?)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und
Verbraucherschutz

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/18835

zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl u.a. SPD

Drs. 17/19608

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
(Drs. 17/18835)
hier: Grünlandumbruch

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl u.a. SPD

Drs. 17/19609

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
(Drs. 17/18835)
hier: Vorkaufsrecht

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl u.a. SPD

Drs. 17/19610

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
(Drs. 17/18835)
hier: Verbändeanhörung

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Otto Hünnerkopf, Angelika Schorer u.a. CSU

Drs. 17/19824

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
(Drs. 17/18835)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Nr. 15 wird Buchst. c durch die folgenden Buchst. c und d ersetzt:
 - „c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.“
2. In Nr. 21 wird in Art. 57a BayWG folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts.“
3. Nr. 28 wird wie folgt gefasst:

„28. In Art. 73 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „31 Abs. 4“ durch die Angabe „31 Abs. 3“ ersetzt.“
4. Nr. 29 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Dreifachbuchst. aaa wird folgender Dreifachbuchst. aaa eingefügt:

„aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Art. 18 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 18 Abs. 3“ ersetzt.“
 - b) Die bisherigen Dreifachbuchst. aaa und bbb werden die Dreifachbuchst. bbb und ccc.

Berichterstatter zu 1, 5: **Dr. Otto Hünnerkopf**
Berichterstatter zu 2 - 4: **Klaus Adelt**
Mitberichterstatter zu 1, 5: **Klaus Adelt**
Mitberichterstatter zu 2 - 4: **Dr. Otto Hünnerkopf**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt.
Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere

Sicherheit und Sport und der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden nach der federführenden Beratung die Änderungsanträge Drs. 17/19608, Drs. 17/19609, Drs. 17/19610 und Drs. 17/19824 eingebracht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 30. November 2017 in einer 1. Beratung behandelt und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19608, Drs. 17/19609, Drs. 17/19610 und Drs. 17/19824 in seiner 83. Sitzung am 24. Januar 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Zustimmung
- SPD: Ablehnung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 21 wird Art. 57a Abs. 3 BayWG wie folgt gefasst:
 - „(3) Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Abs. 8 wird aufgehoben.“
 - b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
 - „3. Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19824 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Zustimmung
- SPD: Ablehnung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme

in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19608 und 17/19610 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Ablehnung
 - SPD: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19609 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Ablehnung
 - SPD: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19608, Drs. 17/19609, Drs. 17/19610 und Drs. 17/19824 in seiner 67. Sitzung am 24. Januar 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Zustimmung
- SPD: Ablehnung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 21 wird Art. 57a Abs. 3 BayWG wie folgt gefasst:
 - „(3) Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Abs. 8 wird aufgehoben.“
 - b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
 - „3. Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19824 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Zustimmung
- SPD: Ablehnung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme

in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19608 und 17/19610 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19609 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19608, Drs. 17/19609, Drs. 17/19610 und Drs. 17/19824 in seiner 79. Sitzung am 1. Februar 2018 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19824 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in folgender Fassung empfohlen:

„In Nr. 21 wird in Art. 57a BayWG folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts.“

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19608, 17/19609 und 17/19610 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19608, Drs. 17/19609, Drs. 17/19610 und Drs. 17/19824 in seiner 81. Sitzung am 1. Februar 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung der Zweitberatung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 4 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. März 2018“ und in § 4 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „28. Februar 2018“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19824 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung zur Fassung in der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen.

Der Änderungsantrag hat dadurch seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19608, 17/19609 und 17/19610 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Christian Magerl
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/18835, 17/20553

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

§ 1 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 4 Satz 1 werden die Wörter „Benutzungsbedingungen und Auflagen“ durch die Wörter „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ ersetzt.
3. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „ist derjenige, in dessen“ werden durch die Wörter „sind diejenigen, in deren“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 26 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 24“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 3 und Art. 26“ durch die Wörter „Art. 26 Abs. 2 Satz 2 und Art. 27“ ersetzt.

4. Art. 17 wird wie folgt gefasst:

„Art. 17
Rechtsverordnungen zum WHG
(Zu den §§ 23 und 24 WHG, abweichend von
§ 23 Abs. 1 und 2 und § 24 Abs. 1 WHG)

(1) Die Ermächtigungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, § 24 Abs. 3 Satz 1 WHG werden auf das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übertragen.

(2) § 23 Abs. 2 WHG findet keine Anwendung.

(3) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, an Stelle der Bundesregierung im Rahmen des Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 7, § 23 Abs. 1 Nr. 8 – auch in Verbindung mit § 50 Abs. 5, § 23 Abs. 1 Nr. 10 bis 13 und § 24 WHG zu erlassen. ²Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach diesen Vorschriften finden nur Anwendung, solange und soweit das Staatsministerium von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 keinen Gebrauch gemacht hat.“

5. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
6. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „im Sinn des § 36 WHG“ eingefügt und die Wörter „, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist“ durch die Wörter „geboten ist, insbesondere um schädliche Gewässeränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „eine Entscheidung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
7. In Art. 22 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „und des Freistaates Bayern“ gestrichen.
8. In Art. 23 Abs. 3 wird das Wort „allein“ gestrichen.
9. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 22 und 23) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind

 1. für Gewässer erster und zweiter Ordnung, Wildbäche und Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland bilden, der Staat,
 2. für die übrigen Gewässer die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise,

- verpflichtet, innerhalb ihres Gebiets die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen.“
10. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und werden die Wörter „der Rechtsverordnung“ durch die Wörter „einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
11. In Art. 39 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 42 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 42 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
12. Art. 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Sie können dazu durch Satzung das Nähere, insbesondere den Beitragsmaßstab und die Grundsätze der Beitragserhebung, regeln.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Art. 27 Abs. 1 und 3“ wird durch die Wörter „Art. 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3“ ersetzt.
13. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Art. 51 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach den Wörtern „Landesamt für Umwelt“ wird die Angabe „(LfU)“ eingefügt.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.
 - d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Wörter „Sätzen 1 bis 4“ werden durch die Wörter „Sätzen 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
14. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 78 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 1 WHG sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweiligen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden zur Information der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen; Art. 47 bleibt unberührt.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „zur vorläufigen Sicherung und zur Festsetzung“ durch die Wörter „zum Zwecke der Information
- der Öffentlichkeit, der vorläufigen Sicherung oder der Festsetzung“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „von der Kreisverwaltungsbehörde“ gestrichen.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) In der Rechtsverordnung kann für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlich ist; § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WHG ist nicht anzuwenden.“
 - e) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Ist im Einzelfall bei baulichen Anlagen eine Erfüllung der Ausgleichspflicht für verlorene Rückhalteraum nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a WHG nicht möglich, so können die Ausgleichsverpflichteten diese durch Beteiligung an der Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet erfüllen, soweit die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft zustimmt; § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG gilt entsprechend.“
15. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
„(1) Für Wildbachgefährdungsbereiche gilt § 76 Abs. 3 WHG entsprechend.“
 - b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 3 WHG gilt“ durch die Wörter „§ 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 2 WHG gelten“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Sonstige Überschwemmungsgebiete im Sinn des Art. 46 Abs. 3 können vorläufig gesichert werden; Satz 1 gilt entsprechend.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
16. In Art. 48 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt“ durch die Angabe „LfU“ ersetzt.
17. In Art. 51 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 bis 5“ ersetzt.
18. Art. 52 wird aufgehoben.
19. In Art. 55 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „LStVG“ durch die Wörter „des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes“ ersetzt.
20. In der Überschrift des Teils 4 wird das Wort „Ausgleich“ durch das Wort „Vorkaufsrecht“ ersetzt.

21. Nach Art. 57 wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Art. 57a
Vorkaufsrecht
(Zu § 99a WHG)

(1) ¹Das LfU führt ein Verzeichnis über die Grundstücke, für die dem Freistaat Bayern ein Vorkaufsrecht nach § 99a WHG zusteht. ²Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. ³Notare dürfen das Verzeichnis elektronisch einsehen und bedürfen hierfür nicht der Darlegung eines berechtigten Interesses.

(2) ¹Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG erfolgt durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt. ²Die Mitteilung gemäß § 469 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über den Verkauf eines Grundstücks im Sinn des § 99a Abs. 1 WHG ist gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt abzugeben.

(3) ¹Abweichend von § 464 Abs. 2 BGB kann der Vorkaufsberechtigte den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufs bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert deutlich überschreitet. ²In diesem Fall ist der Verpflichtete berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. ³Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 BGB entsprechend anzuwenden.

(4) Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts.“

22. In Art. 58 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 wird vor dem Wort „Gewässeraufsicht“ das Wort „gesamte“ eingefügt.

23. Art. 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Kann durch eine Bauabnahme nach Fertigstellung der Baumaßnahmen die bescheidsgemäße Ausführung oder eine Abweichung von der zugelassenen Ausführung nicht mehr festgestellt werden, ist eine baubegleitende Bauabnahme zu fordern.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

24. In Art. 62 Abs. 2 wird nach dem Wort „Boden-“ das Wort „ , Biota- “ eingefügt.

25. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt“ durch die Angabe „LfU“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Für den Vollzug der §§ 52 bis 63 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das LfU zuständig. ²Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften mit Sitz in Bayern werden vom LfU anerkannt. ³Sie unterliegen der Aufsicht durch das LfU.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

26. Art. 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:

„Für die folgenden Benutzungen außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Altlastenkataster eingetragener Flächen ist die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 im Verfahren nach Art. 42a Abs. 1 BayVwVfG durchzuführen.“

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Entscheidet die zuständige Behörde nicht innerhalb der Frist nach Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG, gilt die Erlaubnis als erteilt.“

27. In Art. 72 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „Die §§ 232, 234 bis 240 BGB“ ersetzt.

28. In Art. 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „31 Abs. 4“ durch die Angabe „31 Abs. 3“ ersetzt.

29. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „ausübt“ die Wörter „oder entgegen Art. 28 Abs. 5 Wasserfahrzeuge an oder in Gewässern für die Ausübung des Gemeindegebrauchs durch Dritte bereithält“ eingefügt.

bb) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Art. 18 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 18 Abs. 3“ ersetzt.

bbb) Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e eingefügt:

„e) zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets (Art. 46 Abs. 3 in Verbindung mit § 78a Abs. 5 WHG),“.

ccc) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. f.

cc) In Nr. 8 Buchst. b wird die Angabe „Art. 72 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 71 Abs. 1 Satz 1“ und die Angabe „Art. 72 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 71 Abs. 2“ ersetzt.

dd) In Nr. 9 wird die Angabe „Art. 60 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 60 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 WHG, § 53 Abs. 4 WHG“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Art. 18 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 18 Abs. 3“ ersetzt.
- bbb) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
- „b) zum Hochwasserschutz (Art. 46 Abs. 5 und 6),“.
- ccc) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. c und d.
30. Art. 77 wird aufgehoben.
31. Der bisherige Art. 79 wird Art. 77 und in der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
32. Art. 81 wird aufgehoben.
33. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Spalte 5 „Länge in km“ oder „Fläche in km²“ wird gestrichen.
- b) In Lfd. Nr. 2 Spalte 3 wird das Wort „Schweinbachs“ durch das Wort „Schweinachbachs“ ersetzt.
- c) Lfd. Nr. 3 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst: „einschließlich Altmühlsee mit Altmühlzuleiter, Nesselbachzuleiter und Altmühlüberleiter“.
- d) Lfd. Nr. 5 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst: „einschließlich Alte Ammer“.
- e) Lfd. Nr. 6 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst: „einschließlich Amperstausee Fürstenfeldbruck“.
- f) In Lfd. Nr. 18 Spalte 3 werden die Wörter „bei Kiefersfelden“ gestrichen.
- g) Lfd. Nr. 21 Spalte 3 wird wie folgt gefasst: „Mündung in den Froschgrundsee“.
- h) In Lfd. Nr. 23 neue Spalte 5 wird das Wort „Wasserspeicher“ gestrichen.
- i) In Lfd. Nr. 39 Spalte 3 wird das Wort „Bina“ durch das Wort „Altbina“ ersetzt.
- j) Lfd. Nr. 39a wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 3 wird die Angabe „B 309“ durch die Angabe „St2520 (ehem. B 309)“ ersetzt.
- bb) In Spalte 4 wird das Wort „Einmündung“ durch das Wort „Mündung“ ersetzt.
- k) In Lfd. Nr. 40 Spalte 3 werden die Wörter „bei Melleck“ gestrichen.

- l) In Lfd. Nr. 42 Spalte 3 werden die Wörter „bei der Saalachmündung“ gestrichen.
- m) In Lfd. Nr. 52 neue Spalte 5 werden nach dem Wort „Vilstalsee“ die Wörter „ , Vilskanal, Binnenvorfluter Nord, Kugelgraben ab Gemeindevverbindungsstraße Hainersdorf-Mettenhausen und Altvils“ eingefügt.
- n) Lfd. Nr. 55 neue Spalte 5 wird wie folgt gefasst: „einschließlich Flutmulde in Kulmbach“.
- o) In Lfd. Nr. 60 neue Spalte 5 wird das Wort „Einmündung“ durch das Wort „Mündung“ ersetzt.
- p) Die Zeile nach Lfd. Nr. 61 wird gestrichen.

§ 2

Änderung

des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Art. 39 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Im bisherigen Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und die Angabe „Abs. 1, §§“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 464 Abs. 2 BGB“ ersetzt und die Wörter „in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise“ gestrichen.

§ 3

Änderung

der Delegationsverordnung

Die Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 5 wird ein Komma angefügt.
 - b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt: „6. § 50 Abs. 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)“.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 3 wird ein Komma angefügt.
 - b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt: „4. § 51 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 4 Satz 1 WHG, § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 78a Abs. 4 und 5 WHG, § 86 Abs. 1 Satz 1 WHG“.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2018 tritt die Anlagenverordnung (VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBl. S. 63, BayRS 753-1-4-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 364 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Dr. Otto Hünnerkopf

Abg. Dr. Christian Magerl

Abg. Klaus Adelt

Abg. Nikolaus Kraus

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Dann rufe ich den **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/18835)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl u. a. (SPD)

hier: Grünlandumbruch (Drs. 17/19608)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl u. a. (SPD)

hier: Vorkaufsrecht (Drs. 17/19609)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl u. a. (SPD)

hier: Verbändeanhörung (Drs. 17/19610)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Otto Hünnerkopf, Angelika Schorer u. a. (CSU)

(Drs. 17/19824)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 48 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Unser erster Redner ist der Kollege Dr. Hünnerkopf.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Es geht um den Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften:

Mit dem ... Gesetz soll das bisherige Bayerische Wassergesetz an das Hochwasserschutzgesetz II und die damit verbundenen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz angepasst werden. Außerdem ist aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ... eine Zuständigkeitsbestimmung für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften erforderlich. ... Für die bisher geltende Landes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe ... bleibt ... kein Raum mehr ...

Das ist die sogenannte Anlagenverordnung, über die immer wieder diskutiert worden war. Das heißt, sie wird jetzt aufgehoben, und es gibt eine einheitliche Bundesregelung.

Thema sind – dazu bekommen wir nachher noch Genaueres zu hören – die Änderungsanträge, die sich zum einen mit dem Grünlandumbruch, zum anderen mit dem Vorkaufsrecht und auch mit der Beteiligung der Gemeinden befassen. So ist das Ansinnen der SPD.

Ich komme zunächst zum Grünlandumbruch, zum Antrag der SPD auf Drucksache 17/19608. Da geht es um die Übernahme des strengeren Verbots des Bundesrechts und um das im Gesetz vorgesehene Umbruchverbot auf Grundlage der Einzelfallbeurteilung. Dieses Thema hat uns in den zurückliegenden Jahren immer wieder beschäftigt. Unsere Auffassung ist: Wir sollten uns Gestaltungsraum bewahren. Unseres Erachtens ist ein absolutes und generelles Grünlandumbruchverbot unverhältnismäßig. Wir wollen den Einzelfall beurteilen. Wir wollen die Regelung des Artikels 46 Absatz 4 des Bayerischen Wassergesetzes nur für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Das Thema ist uns wichtig. Unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe gebildet, die Handlungsempfehlungen zur Verminderung der Erosion und zur Abflussverzögerung in der landwirtschaftlichen Flur erarbeitet hat. Das heißt, es ist nicht so einfach mit dem Grünlandumbruch. Es gilt der Vorbehalt. Es muss geprüft und genehmigt werden, und Grünland in einem Überschwemmungsgebiet wird nur als Ultima Ratio umgebrochen werden. Wir wollen also den Gestaltungsspielraum erhalten. Darum sind wir auch gegen diesen Antrag der SPD und bleiben bei der bewährten Methode.

Im Änderungsantrag der SPD auf Drucksache 17/19609 geht es um das Vorkaufsrecht. Da soll den Gemeinden entsprechend der Systematik des Naturschutzgesetzes ein unmittelbares Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Wir sind hier für eine Regelung, wie sie im Bayerischen Wassergesetz steht. Demnach ist das Vorkaufsrecht für Kommunen bei kommunalen Hochwasserschutzmaßnahmen bereits im Bundesgesetz ausreichend geregelt. Darum müssen wir das hier nicht noch einmal aufgreifen. Das wäre eine unnötige Doppelregelung. Sie widerspricht nach unserer Auffassung auch der Paragrafenbremse, der zufolge wir nichts doppelt erwähnen und doppelt aufgreifen wollen.

Alle Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht für Hochwasserschutzmaßnahmen nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes besteht, werden in einem zentralen Vorkaufsrechtsregister beim Landesamt für Umwelt geführt. Der Notar prüft durch Abfrage dieses Registers bei Verkauf eines Grundstücks, ob dieses betroffen ist. Besteht ein Vorkaufsrecht, so wird das Wasserwirtschaftsamt eingeschaltet. Das Wasserwirtschaftsamt arbeitet mit den Kommunen immer intensiv zusammen. Aus Sicht der Kommunen besteht also überhaupt keine Notwendigkeit, ihnen ein eigenes Vorkaufsrecht einzuräumen. Wir sehen darin eine Vereinfachung des Verfahrens und sind insofern auch gegen diesen Antrag der SPD.

Im dritten Änderungsantrag geht es um die Verbändeanhörung. Die Verbände sind natürlich auch an uns mit der Befürchtung herangetreten, dass die Nichtaufnahme einer Regelung zur Verbandsanhörung in Artikel 17 des Bayerischen Wassergesetzes zu einem Rückgang ihrer Einflussnahme führen könnte. Ich darf versichern: Dem ist bei-
leibe nicht so. In § 6 Absatz 5 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung ist die Verbandsanhörung zu Gesetzen und Verordnungen geregelt. Das heißt, eine Anhörung der betroffenen Verbände ist im jeweiligen Fall sichergestellt. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Verbände bei der Novellierung dieses Gesetzes intensiv angehört und beteiligt worden sind. Insgesamt 32 Verbände wurden angehört und konnten ihre Auffassung einbringen.

Es ist also auch hier sichergestellt, dass die Verbände nicht untergehen, sondern ihre Meinung äußern können. Egal wie die Staatsregierung zusammengesetzt ist: Niemand kann es sich leisten, die Meinung der Interessenverbände, die wertvolle Arbeit leisten, einfach unter den Tisch fallen zu lassen.

Schließlich komme ich zu unserem Antrag, dem Änderungsantrag der CSU. Wir wollen klarstellen, dass sich das Vorkaufsrecht allein auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes beschränken soll. Das betrifft Flächen, die für den Bau von Deichen, Entwässerungsmulden oder Entwässerungsgräben erforderlich sind. Sie sind nötig, damit die Hochwasserrückhaltung funktioniert. Das Vorkaufsrecht steht nach dem Bundesrecht den Ländern für Grundstücke zu, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden und erforderlich sind. Wir wollen diese Konkretisierung, weil wir sie für erforderlich halten. Wir wollen nicht, dass die Flächen aufgekauft werden können, die dann im schlimmsten Fall überstaut werden. Solche Flächen sollen von den Landwirten, von den Grundeigentümern, weiter bewirtschaftet und im Eigentum behalten werden. Sie sollen nicht angekauft werden.

Uns ist sehr wichtig, dass diese Flächen nach dem Verkehrswert bewertet werden. Das heißt, dass der Wert zum Zeitpunkt des Ankaufs bestimmt wird. Ein durch Absprachen eventuell überhöhter Preis soll verhindert werden; denn manchmal steht für

das Vorkaufsrecht ein fiktiver Preis im Raum. Das soll nicht geschehen. Der Grund und Boden soll aber auch nicht unter Wert verkauft werden, weil man sagt, wenn die Fläche künftig überstaut ist, dann ist sie wirtschaftlich und damit nach dem Verkehrswert nicht mehr so hoch zu bewerten. – Wir haben dazu Erfahrungen aus dem Naturschutzgesetz, wo das ganz gut funktioniert. Wir sehen deshalb eine gute Lösung darin, die Regelungen des Naturschutzrechtes in das Gesetz aufzunehmen.

Ich bitte abschließend um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung. Ich bitte natürlich auch um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag. Ich bitte außerdem darum, die anderen drei Anträge, die der SPD, abzulehnen. Wir sehen keine Notwendigkeit, die darin enthaltenen und formulierten Anliegen ins Gesetz aufzunehmen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Dr. Hünnerkopf. Bitte bleiben Sie noch. – Herr Kollege Dr. Magerl hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön, Herr Dr. Magerl.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Herr Kollege Dr. Hünnerkopf, wie finden Sie es, dass die Staatsregierung bei der ersten Hälfte Ihrer Rede zu einem Gesetzentwurf, den sie selbst eingebracht hat, zu 100 % durch Abwesenheit glänzt? Und auch jetzt, bei der zweiten Hälfte der Rede, ist die Ressortministerin – –

(Unruhe bei der CSU – Petra Guttenberger (CSU): Der Justizminister ist da!)

– Herr Bausback, Sie sind erst später gekommen. – Während der gesamten Rede glänzt die Ressortministerin hier durch Abwesenheit. Bei Gesetzentwürfen, die die Staatsregierung einbringt, erwarte ich schon etwas Achtung vor dem Parlament und nicht eine so große Missachtung durch Abwesenheit.

(Beifall bei den GRÜNEN, der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Dr. Hünnerkopf, bitte schön.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Herr Kollege Dr. Magerl, ich gehe davon aus, dass jedes Mitglied der Staatsregierung weiß, was im Moment am wichtigsten ist.

(Unruhe bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN – Inge Aures (SPD): Ojjojjoj.)

Unser Justizminister ist hier zugegen.

(Unruhe – Inge Aures (SPD): Der ist erst später gekommen!)

Ich denke, die Regelungen sind so klar und nachvollziehbar, dass wir hier nicht groß kontrovers diskutieren müssen. Das ist sicher auch ein Grund dafür, wenn der eine oder andere jetzt etwas Wichtigeres macht.

(Zuruf von der SPD: Der eine oder andere? – Inge Aures (SPD): Es gibt nichts Wichtigeres als das Parlament! – Unruhe bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Dr. Hünnerkopf. – Nächster Redner ist Herr Kollege Adelt. Bitte schön, Herr Adelt.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! In Anbetracht der sinkenden Temperaturen hier im Raum – Frau Präsidentin, mit Verlaub, es wird kalt – möchte ich mich kurzfassen. Der Gesetzentwurf wurde in drei Sitzungen ausführlich vorberaten. Herr Kollege Hünnerkopf, das geschah leider ohne den entsprechenden Erfolg. Sie sind genauso hartnäckig geblieben

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

wie bei der Ersten Lesung. Wir begrüßen den Gesetzentwurf der Staatsregierung grundsätzlich: Erstens, weil er schlicht notwendig ist und zweitens, weil er der Verbesserung des Hochwasserschutzes in Bayern dient oder zumindest dienen soll. Die Möglichkeit zu einer wassersensiblen Flächennutzung in Überschwemmungsgebieten halten wir für notwendig und richtig. Allerdings ist mit Ihrem Gesetzentwurf die Chance zu einem aktiven Hochwasserschutz vertan worden. Ich sehe es schon voraus: Wenn

es jetzt im Frühjahr taut und wenn dann die Hochwässer kommen, dann wird es wieder Zahlungen an die Geschädigten geben müssen, obgleich man hier eine, wenn auch kleine Möglichkeit gehabt hätte, dem vorzubeugen.

Wir haben drei Änderungsanträge eingereicht. Der erste hat den Grünlandumbruch zum Inhalt. Wir hätten gerne die strenge bundesrechtliche Regelung übernommen, die vorsieht, dass der Grünlandumbruch nicht zulässig ist. Er müsste dann erst genehmigt werden. Damit wir uns richtig verstehen: Wir sind gegen ein generelles Verbot, aber wir sind für die Beweislastumkehr, damit der umbrechende, der umackernde Landwirt den Nachweis führt, warum er umpflügen muss, und nicht das Landratsamt oder das Wasserwirtschaftsamt etwas nachweisen muss. In Ihrem Fall muss der Staat konkret darlegen, warum der Landwirt nicht umbrechen darf. Bei dem wohlwollenden Handeln der Ämter für die Landwirte ist das aber meist selten der Fall. Wer sehenden Auges durch die Natur fährt, sieht, dass trotz des Grünlandumbruchverbots viele Wiesenflächen, die eigentlich Nassflächen sind, umgeackert werden. Der Grünlandumbruch ist nicht nur kontraproduktiv für den Hochwasserschutz, sondern auch für alle Klimaschutzziele, wenn wir davon ausgehen, dass das Grünland für die Umwelt sehr gut ist.

Der zweite Änderungsantrag betrifft das in Artikel 57a geregelte Vorkaufsrecht. Wir wollen, dass nicht nur der Staat ein Vorkaufsrecht hat, sondern dass auch die betroffenen Kommunen ein Vorkaufsrecht haben. Wenn ich sage "wir", dann meine ich neben der SPD die Spitzenverbände, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ganz Bayern. Sie sind die Hauptbetroffenen. Dieses Vorkaufsrecht könnte man ihnen explizit einräumen.

Der dritte Änderungsantrag betrifft die Verbändeanhörung. Da heißt es immer, der Paragraph wird gestrichen, weil die Anhörung der Verbände bereits nach der Geschäftsordnung der Staatsregierung vorgesehen ist. Damit wird aus dem "Muss" zur Verbändeanhörung ein "Kann". Wenn das in der Geschäftsordnung steht, dann ist das schön und gut, aber eine Verordnung kann jederzeit geändert werden. Wenn die Verbändeanhörung aber im Gesetz steht, dann geht das nicht so einfach mir nichts dir nichts.

So viel zu unseren drei Änderungsanträgen. Vor Kurzem kam dann noch der Änderungsvorschlag der CSU-Fraktion, anstatt des Marktwertes den rein im notariellen Vertrag geregelten Vorkaufswert zu rechnen. Dank eurer Einsicht habt ihr das aber gestrichen, denn das hätte nur ein Ausnehmen des Freistaates Bayern bedeutet. Das hätte die Preise und den Preisspiegel hochgetrieben. Herzlichen Dank für die Einsicht, das zu streichen und nach wie vor beim Marktwert zu bleiben.

Unseren drei Änderungsanträgen stimmen wir zu. Wegen der ablehnenden Haltung der CSU werden wir den Gesetzentwurf aber leider ablehnen müssen.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Adelt. Bitte bleiben Sie noch. – Zu einer Zwischenbemerkung hat sich Herr Kollege Dr. Hünnerkopf gemeldet. Bitte schön.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, lieber Herr Kollege Adelt! Irgendwie haben wir die ganze Zeit anscheinend aneinander vorbeigeredet. So ist mir das zumindest jetzt beim Aspekt des Grünlandumbruchs vorgekommen. Sie haben gesagt, der Grünlandumbruch soll nicht absolut verboten werden, sondern der Landwirt soll bei einer Genehmigung eventuell Grünland umbrechen können. – Genau das besagt der Genehmigungsvorbehalt. Seit 2013 haben wir das Verbot des Grünlandumbruchs. Dieses Verbot gilt schon seit fünf Jahren. Dabei geht es darum, dass der Landwirt nicht einfach hinausgehen und Grünland umbrechen kann, sondern begründen muss, weshalb er eventuell an einer Stelle umbrechen will. Das wird dann geprüft, und wenn das irgendwie zu rechtfertigen ist, wird es genehmigt. An einer anderen Stelle, wo es vielleicht sinnvoller ist, muss dann wieder Grünland angelegt werden. So ist die Regelung. Wie ich gerade von Ihnen gehört habe, wollen Sie das Gleiche.

Klaus Adelt (SPD): Wir wollen nicht das Gleiche.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Adelt, bitte.

Klaus Adelt (SPD): Was jetzt?

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Erst einmal sage ich danke schön, Herr Dr. Hünnerkopf. Dann sage ich: Bitte schön, Herr Adelt.

(Allgemeine Heiterkeit)

Klaus Adelt (SPD): Wir reden nicht aneinander vorbei. Nach dem Bundesgesetz muss der Landwirt nachweisen, warum er umbrechen will. Sie sagen, das ist bereits jetzt der Fall. Die Praxis ist aber eine andere. Wer sehenden Auges durch die Landschaften fährt, sieht klipp und klar, dass Grünland umgebrochen wird, und zwar auch in gefährlichen Lagen. Aber das ist nicht das Thema dieses Gesetzes. Nach unserer Vorstellung muss der Landwirt nachweisen, warum er umbrechen will,

(Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Muss er ja jetzt schon!)

und nichts anderes.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Otto Hünnerkopf (CSU))

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Bitte keine Dialoge!

Klaus Adelt (SPD): Ist die Frage dazu und zum Aneinander-Vorbeireden hinreichend beantwortet? – Nicht? Na gut. Das Abstimmungsergebnis ist eh klar. Danke schön.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Adelt. – Unser nächster Redner ist der Kollege Kraus. Bitte schön, Herr Kraus.

Nikolaus Kraus (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Wertes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Kollege Christian Magerl hat auf die Regierungsbank verwiesen. Ich muss sagen, das habe ich in den viereinhalb Jahren kein einziges Mal erlebt, dass gar keiner da war. Aber wenn ich jetzt vor mich schaue, sind die lieben Kolleginnen und Kollegen auch nur noch zu weit unter 50 % da. Aber jeder, der nicht im

Saal anwesend ist und sich nicht um dieses Gesetz kümmert, wird dafür seine Gründe haben. Aber was soll's? Machen wir halt zu später Stunde das Beste daraus. – Wir befassen uns heute erneut mit einer Neufassung des Bayerischen Wassergesetzes.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Das ist wichtig, weil wir in Bayern umsetzen müssen, was uns die Neuregelung im Bund vorgegeben hat. Wir sind uns alle hoffentlich darin einig, dass Hochwasserschutz ein ganz zentrales Thema ist, dem wir uns nicht verschließen können. Es ist erwähnt worden: Wenn bald wieder Tautemperaturen kommen, werden wir hoffentlich keine größeren Probleme haben. Aber wir wissen noch alle, wie es in Niederbayern war oder wie das Pfingsthochwasser in den 1990er-Jahren war. Hochwasser ist unberechenbar. Deswegen ist ein großes Ziel der Politik, dagegen wirklich etwas zu machen.

Wir FREIE WÄHLER begrüßen im Großen und Ganzen den Gesetzentwurf der Staatsregierung, der uns jetzt vorliegt. Unbestritten bleibt, dass wir in Bayern einen wirklichen Hochwasserschutz brauchen. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Hochwasserschutzgesetz II Fakten geschaffen, und wir werden es nun in Landesgesetzgebung überführen.

Das Erste: Grünlandumbruch. Wir FREIE WÄHLER begrüßen weiterhin wie auch schon in der Ersten Lesung und in den Ausschüssen, die erwähnt worden sind, dass kein striktes Verbot von Grünlandumbruch besteht. Wie bereits erwähnt, ist unserer Meinung nach der Genehmigungsvorbehalt durchaus ausreichend, weil dort einige Hürden drin sind. Wenn man draußen umherfährt – und ich bin wirklich viel unterwegs, und die meisten Kollegen auch –, kann man nicht bestätigen, dass reihenweise Grünland umgebrochen wird. Das war vielleicht einmal in den 1970er- und 1980er-Jahren; aber für die letzten Jahre, in denen ich unterwegs war, kann ich das wirklich nicht bestätigen. Aber das ist auch gut so.

Das nächste zentrale Thema: Vorkaufsrecht. Das sehen wir natürlich sehr, sehr kritisch, aber Hochwasserschutz ist, wie erwähnt, wichtig. Daher müssen wir uns mit dem Thema auseinandersetzen. Die vorgesehenen Grundstücke sollen hier vom Freistaat keineswegs zum marktüblichen Verkaufspreis, sondern lediglich zum deutlich geringeren Verkehrswert erworben werden. Das ist nach Meinung der FREIEN WÄHLER kein faires Verhandeln. Jetzt könnte man natürlich unterstellen, dass der Freistaat günstig an Grundstücke kommen will, aber das lassen wir lieber mal bleiben.

Ich komme zu den Änderungsanträgen. Beginnen wir mit dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/19608. Das ist ein SPD-Änderungsantrag. Wie bereits erwähnt, ist aus unserer Sicht beim Grünlandumbruch kein striktes Verbot nötig. Wir haben uns immer für die Freiwilligkeit ausgesprochen und werden das auch weiterhin so machen, weil sich das in der Praxis bewährt hat. Bei Sachen, die sich in der Praxis bewährt haben, besteht für uns kein Handlungsbedarf. Daher lehnen wir diesen Änderungsantrag ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich komme zum nächsten Änderungsantrag auf Drucksache 17/19609: Vorkaufsrecht. Wir sehen das, wie erwähnt, sehr kritisch. Aber dem, was die SPD vorschlägt, stimmen wir zu, weil die Lösung auf jeden Fall ein Vorteil für die Kommunen wäre. Die Kommunen – Stichwort Gewässer dritter Ordnung – sind da sehr eingebunden. Deswegen werden wir dem zustimmen.

Ich komme zum Änderungsantrag auf Drucksache 17/19610: Verbändeanhörung. Um es kurz zu machen: Wir sind hier nicht der Meinung der SPD. Seit Jahren sprechen sich die FREIEN WÄHLER für den Bürokratieabbau in Bayern aus. Wenn wir diesem Antrag zustimmen würden, würden ganz viele Probleme auf uns zukommen, weil das dann alles viel komplizierter würde. Daher lehnen wir diesen Antrag ab.

Der nächste Änderungsantrag, Drucksache 17/19824, kommt von der CSU: Grundstückswert. Da wir FREIE WÄHLER wie erwähnt die Herabsetzung des Kaufpreises der betroffenen Grundstücke auf den Verkehrswert von Anfang an stark kritisiert

haben, begrüßen wir den Änderungsantrag der CSU. Die von der Staatsregierung geforderte Herabsetzung des Kaufpreises würde auch aus Sicht der FREIEN WÄHLER einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht bedeuten. Deswegen stimmen wir dem Änderungsantrag zu.

Im Großen und Ganzen sind wir mit dem Gesetz sehr zufrieden. Das ist ein wichtiger Meilenstein für den Hochwasserschutz. Es ist sehr wichtig, dass wir das in der Zukunft gegebenenfalls ganz schnell ändern; denn: Nach dem Hochwasser ist vor dem Hochwasser. Für uns ist ganz wichtig, die Kommunen früh handlungsfähig zu machen.

Ich habe mir eine Notiz beim Kollegen Hünnerkopf gemacht. Er hat den "überhöhten" Grundstückswert erwähnt. Jetzt ist die Frage, was ein überhöhter Grundstückswert ist. Ich habe es im Ausschuss erwähnt. Vor Kurzem war ein Bericht in der Zeitung, dass der Freistaat am Starnberger See ein Ufergrundstück kaufen möchte: 1.600 Quadratmeter für viele Millionen Euro. Jetzt kann man natürlich sagen: Es ist schön, wenn der Staat Zugang zum See hat. Aber einige Hundert Meter weiter besteht bereits ein Zugang. Wenn dann der Freistaat, wie in diesem Fall in der Presse gestanden ist, nur einen Bruchteil des Verkehrswerts zahlen möchte, dann, glaube ich, ist das nicht im Sinne der Eigentümer. Außerdem weiß ich von Beispielen, dass die öffentliche Hand – da brauche ich jetzt nicht zu unterscheiden, ob das eine Gemeinde, ein Landkreis, die Regierung oder der Freistaat ist – für landwirtschaftliche Grundstücke ein Vielfaches des marktüblichen Preises bezahlt hat, nur weil sie die Fläche beibehalten wollte. Da muss man jetzt sagen: Wenn sich der Staat wirklich mit einer solchen dubiosen Grundstückspolitik in den Grundstücksmarkt einmischt, dann haben die Betroffenen, die aufgrund von Wiederanlagen wirklich in Zugzwang sind, massive Probleme, weil landwirtschaftliche Grundstücke überwiegend im Betriebsvermögen sind und das, um Steuern zu sparen, wieder betrieblich investiert werden muss. Deswegen haben wir das sehr kritisch gesehen. Aber im Großen und Ganzen, wie erwähnt, Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kraus. – Nächster Redner ist der Kollege Dr. Magerl. Bitte schön, Herr Magerl.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Nachdem der Bayerischen Staatsregierung mit Ausnahme des Justizministers dieses Gesetz offensichtlich ziemlich unwichtig erscheint – denn wir haben ja gehört, die haben alle etwas Wichtigeres zu tun, inklusive des zuständigen Ressorts –, werde ich mich jetzt bei der Aussprache nicht mehr weiter runtertun, sondern auf die Ausführungen in der Ersten Lesung und im Ausschuss verweisen.

Die SPD-Anträge gehen in die richtige Richtung. Der Antrag der CSU bringt uns nicht voran, insbesondere was den Grünlandumbruch anbelangt. Ich bitte deshalb, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Weitere Aussprache ist nicht notwendig; denn die Staatsregierung beteiligt sich ohnehin nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Dr. Magerl. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/18835, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/19608 bis 17/19610 und 17/19824 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz auf Drucksache 17/20553 zugrunde. Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag betreffend "Grünlandumbruch" auf Drucksache 17/19608 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen,

bitte! – Das sind die CSU-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag betreffend "Vorkaufsrecht" auf Drucksache 17/19609 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD-Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – CSU-Fraktion, FREIE WÄHLER. Enthaltungen? – Keine. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag betreffend "Verbändeanhörung" auf Drucksache 17/19610 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion. Die Gegenstimmen, bitte! – CSU-Fraktion und FREIE WÄHLER. Enthaltungen? – Keine. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt die Zustimmung mit der Maßgabe, dass in den Artikeln 47, 73 und 74 verschiedene Absatzangaben angepasst werden. Darüber hinaus soll dem neu einzufügenden Artikel 57a ein neuer Absatz 4, betreffend das Vorkaufsrecht, angefügt werden.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 4 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. März 2018" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens den "28. Februar 2018" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/20553. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen, bitte! – SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher

Form durchzuführen. – Ich sehe keinen Widerspruch. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen, bitte! – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die SPD-Fraktion. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/19824 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.02.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)